

3. 1188. (1) **C o n c u r s.** Nr. 9081.

Bei der k. k. mähr. Landeshauptcasse ist der Posten des Cameral- und Kriegszahlmeisters, mit welchem unter der Verbindlichkeit des Erlags einer Caution von 3000 fl. C. M., ein jährlicher Gehalt von Eintausend fünfshundert Gulden C. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diesen Posten, haben ihre gehörig instruirten Gesuche entweder unmittelbar, oder im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, bei dem k. k. Statthalter von Mähren binnen sechs Wochen nach der gegenwärtigen Verlautbarung einzubringen.

Brünn den 25. Mai 1850.

3. 1167. (1) **K u n d m a c h u n g.** Nr. 5139.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain wird in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 16. Mai 1850, 3. 13881, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, das sämtliche, in den Kronländern Steiermark, Krain und Kärnten bestehenden, und in dem Verzeichnisse dieser Kundmachung genannten Weg-, Brücken-, Ueberfuhr- u. Linienmäthe für die Jahre 1851, 1852, 1853 und zwar entweder für alle diese drei Verwaltungsjahre, oder für die Jahre 1851 und 1852, oder für das Jahr 1851 allein, vom 1. November 1850 im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden.

Unter gleichen Bestimmungen wird zugleich die Pflastermauth der Stadtgemeinde Graz, vereint mit den Grazer-Linienmäthen, mit dem in dem Verzeichnisse dieser Kundmachung bestimmten Ausrufspreise, auf die für die Linienmäthe bestimmte Zeitdauer zur Verpachtung mit dem Besatze ausgeschrieben, daß sowohl die städtische, als auch die ärarische Mauthgebühr mit 1. November 1850, zusammen nur Einmal, und zwar bei dem Eingange eingehoben werden.

1. Die Versteigerung wird bei derselben Tagung für die einjährige, dann für die zwei und dreijährige Zeitdauer abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfolges, für die längere oder kürzere Pachtzeit mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird.

2. Aus dem anliegenden Ausweise sind die Namen der Hauptstationen und der ihnen zugehörigen Filial-Einhebungen (Wehrmauthen), die Anzahl der Meilen und Brückenklassen, sammt dem Ausrufspreise zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort und Tag angegeben, an welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen werden wird.

3. Zu diesen Versteigerungen werden alle Tene zugelassen, welche nach den Gesetzen zu solchen Geschäften geeignet, die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande, und von Mauthpachtungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr übergeben.

5. Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer Station, oder mehrerer Stationen zusammen in einem Complexe, in so fern sie bei derselben Tagung ausgebaut werden, was aus dem, in dem §. 2 angeführten Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 8 bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Mauthen, für welche der Gesamtanbot gestellt ist, erlegen.

6. Eben so ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtungen von Mauthen einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer, oder

mehrerer Stationen in einem Complexe, in so fern dieselben bei derselben Tagung versteigert werden, wobei der Differenz auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complexe, für den er den Anbot stellte ohne Auscheidung irgend einer Station überlassen werde.

Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mäthe, oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen.

7. Bei den schriftlichen, mit gehörigen Stämpeln versehenen Anboten, ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem, zufolge des §. 8 dieser Kundmachung, als vorläufige Caution sicherzustellenden Betrage in Barem, oder in Staatspapieren nach dem leztbekanntem börsenmäßigen Course belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Ararial-Casse, oder einem Gefällsamte in Barem oder Staatspapieren nach dem Coursverthe erlegt, oder hypothekarisch-pupillarmäßig sicher gestellt worden sey; daher, so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtäfelichen oder grundbüchlich einverleibten Verschreibung der Grundbuchs- oder Landtafel-Extracte, und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek versehen seyn.

b) Dieselben müssen bis zu dem in dem Ausweise dieser Kundmachung bestimmten Tage bei der betreffenden Cameral-Bezirksverwaltung für die darin genannten Pachtobjecte versiegelt eingebracht werden.

c) Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen.

Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte bei zusehen, daß die sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle, und Alle für Einen, dem Gefällsärar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden.

Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann.

d) Auf dem Umschlag des Offertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben.

e) Diese Anbote dürfen durch keine, den Licitations-Bedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Differenz die in der Kundmachung enthaltenen, und bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle.

f) Die schriftliche Offerte können so wie die mündlichen auf eine einjährige, zwei- oder dreijährige Pachtperiode, oder auf alle drei Jahre zugleich gestellt werden.

g) Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet seyn: „Anbot zur Pachtung der Mauthstationen“ (folgt der Name der Station.)

Ein Formular eines solchen Offertes folgt unten zur Einsicht.

h) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkt der Einreichung für die Differenzen, für die Finanz-Landes-Direction aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden gemacht worden ist, verbindlich.

Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitationscommissär, welchem sie von der Cameral-Bezirks-Verwaltung, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermittelt werden, eröffnet und kundgemacht.

Als Erstehrer der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, sofern dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht oder überschreitet, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird.

Hierbei wird, wenn der mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen gleichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine vom Licitations-Commissär vorzunehmende Verlosung entscheidet.

8. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtchillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder in dem vierten Theil des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat.

Im ersten Falle muß der Pachtchilling monatlich voraus, im zweiten Falle nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden.

Diese Caution kann im Barem oder in k. k. Staatspapieren nach dem lezten Course, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung geleistet werden.

Die Einverleibung der letzteren in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters.

Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution (Badium) erlegen; dieser Erlag kann eben so wie die oben erwähnte Caution selbst, im Barem oder in k. k. Staatspapieren nach dem leztbekannten Course geschehen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherstellungs-Urkunde mit Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungsactes eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der betreffenden Kammerprocuratur zu Graz, Laibach oder Klagenfurt versehen seyn muß.

Zur Erleichterung jener bisherigen Mauthpächter, die mit zu licitiren gesonnen sind, ist, wenn sie sich in keinem Pachtstückstande befinden, und ihre Caution durch baren Erlag, oder in Staatspapieren geleistet haben, oder wenn auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht, oder Verbot von Jemanden erwirkt worden ist, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen.

9. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als Badium beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richttstellung der Caution ausgehändigt werden.

Die Richttstellung muß vor der Uebergabe des Pachtobjectes geschehen.

10. Nachdem die Licitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Angebotes von Seite der competenten Behörde abgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen.

11. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht nach erfolgter Bestätigung des Licitationsactes oder Offertes mit November 1850.

12. Der Pächter tritt rückichtlich der gepachteten Station, und der damit verbundenen Gebühren-Einnahme in die Rechte des Aarars.

13. Dort, wo Aerial-Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn, ein besonderes Uebereinkommen geschlossen werden.

14. Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die besonders für die einzelnen Stationen eigens bestehenden Bedingungen können aber vor der Versteigerung bei der betreffenden Bezirks-Verwaltung in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

15. Die Licitationen beginnen immer pünktlich um die zehnte Stunde Vormittags.

F o r m u l a r
eines schriftlichen Offertes.
(Von Innen.)

Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der Mauth (folgt der Name der Station) für die Zeit vom 1. November 1850 bis Ende October 1851, oder vom 1. November 1850 bis Ende October 1852, oder vom 1. November 1850 bis Ende 1853 den Jahreschilling von (Geldbetrag in Ziffern) das ist (Geldbetrag in Buchstaben) wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Contractbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Als vorläufige Caution lege ich im Anschlusse den Betrag Gulden Kreuzer bei, — oder lege ich die nachfolgenden Urkunden bei, welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von Gulden . . . Kreuzern nachweisen.

(Sind die bezeichneten Documente anzugeben), oder lege ich die Cassaquittung über das erlegte Badium bei.

am 1850.

(Unterschrift nach Maßgabe S. 7).

(Von Außen.)

Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages im beiliegenden Gelde, oder der Obligation, oder des Betrages der zur Sicherstellung gewidmeten Urkunden. „Offert für die Pachtung der Mauth“ (hier folgt der Name der Station).

Allgemeine Pachtbedingungen.

Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung Statt findet, sind folgende:

1. Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tariffen und Vorschriften einzuheben.

Der Tariff und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangsbekräftigung eingehändigt werden.

2. Bei den sogenannten Wehrmauthen oder Filial-Stationen treten die nämlichen Wegmauthgebühren, wie bei den Hauptstationen ein.

Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wegmauthstationen nur jene Parteien, welche die Hauptstation umfahren, oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der mauthpflichtigen Straße ablenken, und dieselbe hinter diesem Schranken wieder benützen.

Die Brückenmauthgebühren aber sind bei den Wehrmauthstationen nur in so weit einzuheben, als die mauthpflichtigen Brücken wirklich benützt werden.

3. Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zugehör, in so weit sie ein Eigenthum des Aerialiums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa nothwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite, und sie in demselben Zustand, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Aerialium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt seyn Eigenthum verbleibt, daß er nach Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger absinden, oder den Schranken wegnehmen lassen kann.

4. Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Drtschaft zu

verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dermal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu versehen.

Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefällsbehörde anzufuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu ihre Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu ertheilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten.

5. Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig zu behandeln, und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtreibern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Amte auf der Straße abzunehmen, und die auf den entrichtenden Betrag lautende Bollete auf Verlangen einzuhändigen, wie nicht minder zur Nachtzeit den Platz am Schranken ergiebig zu beleuchten.

Er ist verbunden, eine von der Gefällsbehörde bestätigte und leserliche Gebühren-Tabelle an dem sichtbarsten und zugänglichsten Plage außerhalb des Einhebungslocals anzuheften, und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen.

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschriften verfällt der Pächter in eine Strafe von 1 bis 10 fl., welche die Bezirks-Verwaltung von Fall zu Fall nach Umständen bemessen wird.

6. Die Beschaffung der Wegmauth-Valorbolleten bleibt dem Pächter überlassen, es wird jedoch demselben ein Formulare vorgezeichnet werden, nach welchem die Bolleten gedruckt erscheinen müssen, und die Herausgebung einer anders geformten oder geschriebenen Bollete wird der verweigerten Erfolgung einer Bollete gleich geachtet. Auch darf keine in der Jahreszahl, Datum, oder in dem Ansage des Gebührenbetrages corrigirte oder radirte Bollete der Partei gegeben werden.

7. Wird von einem Pächter die Mauth in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so verwickelt der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mauthgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten.

8. Verweigert eine Partei bei Passirung des Schrankens oder der Brücke die Entrichtung der Gebühren, oder wollte sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtigt, den Beistand der Obrigkeit geziemend anzurufen, und dieselbe ist verpflichtet, diesen Beistand zu leisten.

Bei Separatelfahrten, so wie bei Extrapostfahrten mit dem Stundenpaß ist die Gebühr erst beim Zurückreiten des Postillons von demselben gegen Einhäudigung der Bollete einzufordern. —

9. Das Verfahren über die Verkürzungen der Mauthgebühr wird von den nach dem Gesetze hierzu berufenen Behörden gepflogen. Der Pächter ist jedoch berechtigt, von denjenigen, die er in einer solchen Gefällsübertretung betritt, das sieben und einhalbfache der Gebühr als Sicherstellung der Strafe in Barem einzuheben, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu ertheilen hat.

Auf das Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll-, Verzehrungssteuer- oder Controllamte, oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefällsübertretungen bestellten Beamten, oder wenn sich eine Obrigkeit näher befindet, bei derselben die Thatbeschreibung aufgenommen und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen. Die wegen den gedachten Gefällsverkürzungen einfließenden Strafgeelder fallen nach Abzug der Kosten des Verfahrens, so weit diese Kosten nicht von dem Beschuldigten oder Verurtheilten vergütet werden, dem Pächter zu.

10. Die Entscheidung der sich auf die Einhebung und Handhabung der Mauth beziehenden Streitigkeiten zwischen dem Pächter und den Parteien steht den Cameralbehörden zu. Der Pächter ist daher verbunden, den Gefällsbehörden über alle Mauthangelegenheiten, je nachdem sie es fordern, schriftlich oder mündlich Rede und

Antwort zu geben. Die Behörden sind berechtigt ihn hierzu im Falle der Weigerung oder Unterlassung durch Strafboten oder auf andere gesetzliche Art zu verhalten. Gegen die Entscheidung der Cameral-Bezirksverwaltung kann binnen vier Wochen der Recurs an die k. k. Finanzlandes-Direction und gegen Entscheidung der letzten gleichfalls binnen vier Wochen an das k. k. Finanzministerium ergriffen werden.

11. Der Pächter ist verpflichtet, auf die Befolgung der mit Verordnung des k. k. steierm. Guberniums vom 17. Juni und des illyr. vom 26/28. Juni 1837, S. 9884 u. 14,183, erfolgten Kundmachung rücksichtlich der Ueberladung zu wachen und die Anzeige hiervon an die nächste politische Obrigkeit oder an das nächste Zoll-Verzehrungssteuer- oder Controllamt zu machen, je nachdem ein oder das andere Amt auf dem Wege, in dessen Richtung das Fuhrwerk zieht, der Mauthstation näher liegt. Wird die Anzeige richtig befunden, so gebührt ihm das Drittel des eingehobenen Strafbetrages. Der Pächter hat ferner auch darüber zu wachen, daß die Circularverordnung des k. k. steierm. Guberniums vom 5. Juni und jene des k. k. illyr. Guberniums vom 12. Juni 1840, S. 9210 und 14090, betreffend die Festsetzung der Breite und des Gewichtes der Ladungen der Lastwagen, die Besspannung derselben, die Breite der Reife der Räder und das Einlegen der Reifketten befolgt werde und jede Außerachtlassung dieser Verordnung ist von dem Pächter gleichfalls entweder der nächsten politischen Obrigkeit, oder dem nächsten Gefällsamte anzuzeigen.

12. Dem Pächter steht das Recht, die Parteien zur Vorzeigung der Mauthbollete von der zurückgelegten letzten Station zu verhalten nicht zu.

13. Der Pächter verbindet sich zur Leistung einer Caution, welche, wenn der Pächter den Pachtchilling monatlich vorhinem zu zahlen übernimmt, im sechsten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat, wenn der Pächter es aber vorzieht, denselben erst nach Ablauf eines jeden Monats zu berichtigen, in dem vierten Theile des jährlichen Pachtchillings zu erlegen kommt und die spätestens bis 20. October 18 . . bei der betreffenden Cameral-Bezirksverwaltung geleistet werden muß. Diese Caution kann in Barem oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung oder auch in k. k. Staatscreditspapieren, welche nach den dießfalls bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, bestehen und erlegt werden:

Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Pächter einer Aerialmauth sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiet die Mauthversteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, eine Mauth oder mehrere Mauthen bereits gepachtet und ihre dießfällige Caution durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen.

Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirksverwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstände von der von ihm bereits gepachteten Mauth aushafte und daß auf die von ihm als Caution dieser Mauthstationen gewidmeten, amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sey und überdies muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Mauthpachtung geleistet wurde, für die Pachtung der Mauth, welche er eingehen will und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungscommission überreichen und dieser Commission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen

Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder der Quittung über die hiefür erlegte bare Caution und die Empfangsbekräftigung der Staatsschulden = Tilgungsfonds = Hauptcasse, wenn die die bare Caution bei dem Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergeben.

14. Der Pächter hat selbst für seine Unter-
kunft zu sorgen, dort aber, wo Aerarialgebäude vorhanden sind, in welchen derselbe untergebracht werden kann, wird, wenn kein Hinderniß obwal-
tet, wegen seiner Unterbringung in denselben mit ihm eine besondere Verhandlung gepflogen werden.

15. Den Pachtshilling hat der Pächter auf seine Gefahr und Kosten an die betreffende Ca-
meral-Bezirks- oder Filialcasse zu
abzuführen und zwar in monatlichen gleichen Raten, welche bis spätestens am 10. eines jeden Monats zu bezahlen sind.

Wenn der Pächter aber mit einer Zahlungs-
rate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an, bis zur Tilgung der rückstän-
digen Pachttrate vierpercentige Verzugszinsen, welche hiemit ausdrücklich bedungen werden.

16. Wenn einem Pächter die Benützung des
ganzen gepachteten Objectes, oder bei Concre-
tal-Verpachtungen die Benützung auch nur eines
einzelnen, zu den Concretalpachtobjecten gehörigen, jedoch selbstständigen Mauthobjectes durch
ein Elementarereigniß oder durch ein anderes von ihm unabhängiges zufälliges Ereigniß nach von ihm rechtsbeständig zu liefernden Beweisen durch einen Zeitraum von wenigstens 14 Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen wird; so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des er-
littenen Schadens anzusprechen, welche Vergü-
tung aber die für die Zeit der entgangenen Be-
nützung des ihm entzogenen Mauthobjectes ent-
fallende Pachtshillingsquote nicht übersteigen darf. Als selbstständiges Mauthobject wird bei Con-
cretalpachtungen jede Mauthstation angesehen und behandelt, welche in der Versteigerungs-
Kundmachung als eine selbstständige Station und mit einem selbstständigen Ausrufspreise aufgeföhrt wird. Behufs der Ausmittlung der auf das entzogene selbstständige Mauthobject von dem Concretalpachtshillinge entfallenden Pachtshil-
lingsquote wird gleich bei Ausfertigung des Ver-
trages der für das gepachtete Concretalobject ge-
botene Pachtshilling nach dem Verhältnisse der einzelnen Ausrufspreise zu dem Gesamtausrufs-
preise vertheilt.

Hinsichtlich der Ueberföhren wird ausdrück-
lich festgesetzt, daß das Zufrieren der Flüsse nicht als ein Entschädigungsanspruch des Pächters begründendes Elementarereigniß angesehen wird und daß daher auch der Pächter aus Anlaß die-
ses Ereignisses keine Entschädigung anzusprechen berufen ist.

Alle von dem Willen des Pächters abhän-
genden, daher durch sein Verschulden hervorge-
rufenen, die Benützung des Pachtobjectes behebenden oder beschränkenden Umstände, sowie alle Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Ver-
minderung des Pachtobjectes im größeren oder geringeren Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbstständigen Mauthobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, tref-
fen gleichfalls den Pächter, der folglich den her-
beigeföhrteten Abfall am Ertrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat.

Die Entschädigungsgesuche wegen entgan-
gener Benützung der Pachtobjecte müssen während der peremptorischen Frist von 3 Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses an, bei der Bezirksbehörde, in deren Bezirke die Mauth-
station gelegen ist, überreicht werden, widrigens auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird.

17. Für den Fall, wenn der Pächter die
vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfül-
len sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen,

wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

Hiernach wird jedesmal und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit vollständig leistet, oder den Pachtshilling in der gehörigen Zeit nicht oder nicht vollständig abföhrt, es der Gefällsbehörde zusehen, sogleich im administrativen Wege, ohne seine Vernehmung Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten und die eine oder die andere Maßregel oder beide zugleich zu ergrei-
fen, oder endlich auch den Pächter zugleich im andern Wege zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten.

In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für den Betrag, der an dem be-
dungenen Pachtshillinge nicht eingebracht werden würde und der Gefällsbehörde steht es zu, den abgehenden nebst dem schuldig gebliebenen Betrag aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen.

Wenn bei der in einem solchen Falle vorge-
nommenen Wiederversteigerung ein höherer Pacht-
shilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorge-
nommenen Sequestration des Mauthgefälls ein den Pachtshilling übersteigendes reines Mauth-
erträgniß sich ergäbe, so soll das Gefälls-Aerar berechtigt seyn, diese Vortheile für sich zu behalten.

18. Dem Pächter, wie der Finanz-Landes-
Direction steht, sofern während des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, Statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres frei.

19. Das unterfertigte Licitationsprotokoll vertritt die Stelle der förmlichen Contractsurkunde und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeit-
punkte der Unterfertigung, während für die Staatsverwaltung die volle Gültigkeit des Ver-
trages von der Annahme des Angebotes von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berech-
tigten Behörden abhängt und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntgebung der höheren Ratification eintritt. Kann das Licitations-Protokoll wegen Abwesenheit des mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbliebenen Licitanten von demselben nicht gefertigt werden und erfolgt zu demselben die oberwähnte vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offertes und der kundgemachten Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Varien errichtet werden.

Sollte der Dfferent sich weigern, den förm-
lichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit §. 17 festgesetzten Rechte des Gefälls-Aerars einzutreten. Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratificirt werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit stattfinden und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann.

Wenn mehrere Personen zusammen Bestbie-
ter sind, so haften sie zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contractsverbindlichkeiten.

Das Rechtsmittel wegen Verlegung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden.

20. Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontractsexemplar entfallende Stämpel-
gebühr sogleich bei der Bekanntgebung der erfolgten Bestätigung zu entrichten.

21. Der Pächter hat nebst den allgemein kundgemachten Vorschriften und Tariffen auch die ihm bei der Licitations vorgehaltenen und unter die Pachtungsbedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beachten und sich daher mit Rückblick auf den ihm eingehändigten Amts-
unterricht gegenwärtig zu halten, daß auch das in die Schwemme und zur Tränke getriebene

Bieh am Localschranken, das zur Weide auf die Alpen gehende Bieh aber bei allen Mauthstationen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühr genießt, daß die Föhren mit Feuersprigen oder andern Feuerlöschrequisiten, wenn sie bei einer Feuerbrunst verwendet werden, mauthfrei zu behandeln und die Föhren zu Uferschutz- und Regulirungsbaulichkeiten den Föhren zu Straßenbauten gleichzustellen sind.

Auch sind die ausländischen, leer zurückföh-
renden Postpferde mauthfrei zu behandeln.

Eben so sind die k. k. Obercommissäre und Commissäre der Finanzwache, dann die berittene Mannschaft der Finanzwache mauthfrei und es kommt die den Holzföhren zugestandene Begün-
stigung den zum Gewerbsbetriebe notwendigen Föhren mit Holzkohlen zu Statten.

Hinsichtlich der Begünstigung der Bewohner jener Orte, in welchen alle an Chaussees ge-
legenen Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, wird sich auf das in dem Unterrichte citirte h. Hofkammerdekret vom 5. Juli 1831, Z. 18474 bezogen; übrigens wird bemerkt, daß die mit allerhöchster Entschließung vom 12. October 1825 ausgesprochene Befreiung der Equipagen der Herren Erzherzoge Brüder nunmehr die Equipagen der Herren Erzherzoge Oheime Sr. k. k. Majestät kaiserliche Hoheiten betrifft.

Der mauthfreien Behandlung sind ferner zu unterziehen:

a) Die unentgeltlichen unterthänigen Föhren mit Schulbrennholz gegen Vorzeigung bezirks-
herrschaftlicher Certificate.

b) Föhren, welche nach vollzogener Amts-
verrichtung des Seelsorgers leer zurückkehren, welche Begünstigung aber jenen Föhren, die an-
geblich Seelsorger zu ihren geistlichen Functionen abholen, nicht zukommt.

c) Die zum Bau und Erhaltung der Aera-
rialstraßen bestimmten Föhren, gegen Vorzeigung der Certificate der betreffenden Straßencommissäre.

d) Materialföhren zum Bau und Herstellung der Staats-Eisenbahnen, so wie auch Schotter-
föhren nach den hierüber bestehenden Bestim-
mungen.

e) Alle regelmäßigen, von Aerarial-Brief-
sammlungen zur Verbindung mit Poststationen ausgehenden und rückkehrenden Postbotenfahrten.

f) Materialföhren zur Wiederaufbauung eines durch irgend ein Elementarereigniß zerstörten Gebäudes.

22. Wird als Bedingung noch beigefügt,
daß die mit der illyrischen Gubernial-Currende vom 19. Juni 1820, Z. 14852 allgemein, von Seite des k. k. steierm. Guberniums aber mit Ver-
ordnung vom 10. Juni 1840, Z. 9636, den Kreisämtern in Folge h. Hofkammerdecretes vom 8. Mai 1840, Z. 10161 bekanntgemachte Be-
stimmung an die Stelle des §. 4, lit. r. der Vor-
schrift vom 17. Mai 1821, rücksichtlich der mauth-
freien Behandlung der rohen Material- und Brennstoffföhren zum Behuf der Bearbeitung für montanistisch-concessionirte Werke im Orte, wo der Mauthschranken sich befindet, gegen ausdrückliche Bezeichnung jener Werke, die bei den ver-
pachteten Schranken die Mauthfreiheit zu genießen haben, in Wirksamkeit bleibt, dagegen wird den Föhren mit Erzeugnissen der k. k. Aerarial-Berg-
werken nach den Mauthdirectiven vom Jahre 1821 zustehende Mauthfreiheit zu Folge hohen Finanz-
ministerialerlasses vom 13. April 1850, mit 1. November 1850 aufgehoben, wornach diese Föh-
ren ganz gleich mit den Föhren solcher Erzeug-
nisse aus Privat-Bergwerken behandelt werden.

23. An wie viel Mauthschranken die betref-
fende Mauth eingehoben werden kann, an wel-
chen Orten der dießfällige Mauthschranken auf-
gestellt ist und endlich welche Wehrschranken allen-
falls zu der verpachteten Mauth gehören, und an welchen Orten sich dieselben aufgestellt befin-
den, wird in den Versteigerungsprotokollen und den Mauth-Pachtverträgen genau angegeben werden.

Cam.-Bez.-Verwalt.	Benennung	Kategorie	Anzahl der		Ort	Tag	Ausrufspreis		Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind.	Bis zu welchem Tage.	Anmerkung.
	der	Mauth-Stationen.	Meilen	Brücken-classe	der	Versteigerung.	für ein Jahr				
							fl.	kr.			

Steiermark.

Gräzer Linien = Wegmäuthen.

G.	Papiermühle	Linien-Wegm.	1	—	Cameral-Bezirks-Verwaltung.	10. Juli Vormittags.	2471	27	Gräzer Cam.-Bezirks-Verwaltung.	7. Juli.
	Steinfeld	dto.	1	—			849	20		
	Eggenberg	dto.	1	—			1652	36		
	Steinbruch	dto.	1	—			1214	—		
	Geidorf	dto.	1	—			1702	9		
	St. Leonhard	dto.	1	—			1790	38		
	Schörgelgasse	dto.	1	—			1421	18		
	Münzgraben	dto.	1	—			2483	22		
	Karlau	dto.	1	—			1477	10		
	Pazareth	dto.	1	—			12328	23		
Städtische	Pflastermauth	—	—	—	—	—	—	—	—	

Wiener Straße.

G.	Frohnlaiten	Weg-u.Br.Mth	2	III.	Gräzer Bez.-Verwaltung.	12. Juli Vormittags.	3023	30	Gräzer Cameral-Bezirks-Verwalt.	10. Juli.
	Wörth	Wegmauth	2	—			630	—		

Ungarische Straße.

G.	Fürstfeld	Weg-u.Br.Mth.	2	II.	Fürstfelder Comz. Zollamt.	15. Juli Vormittags.	1000	—	Gräzer Cameral-Bez.-Verwaltung.	13. Juli.			
	Ilz	Wegmauth	2	—			672	—					
	Gleisdorf	Weg-u.Br.Mth.	3	II.			Gräzer Bez. Br.	10. Juli dto.			2718	—	7. Juli.
	Feistritz bei Großwilfersdorf.	Brückenmauth	—	I.			Fürstf. Com-merzial-Zollamt.	15. Juli dto.			225	—	13. Juli.

Triester Straße.

G.	Wilton	Weg-u.Br.Mth.	3	II.	Gräzer Cameral-Bez. Verwaltung.	10. Juli Vormittags.	6000	—	Gräzer Cameral-Bez.-Verwalt.	7. Juli.				
	Lantschabrücke	dto.	3	III.			Marburger Cameral-Bez. Verwaltung.	13. Juli Vorm.			4180	—	Cameral-Bezirks-Verwaltung	8. Juli.
	Spielfeld	Brückenmauth	—	III.							1414	—		
	Pefnigbach	dto.	—	I.							210	—		
	Marburg-Gräzer Thor	Wegmauth	3	—			Gefälle-Hauptamt Cilli.	16. Juli Vorm.			1710	—	Marburg.	12. Juli.
	" Kärntnerthor	dto.	2	—							446	—		
	" Drauthor	dto.	1	—							1374	—		
	" Draubrücke	Brückenmauth	—	III.							3266	—		
	St. Joseph	Weg-u.Br.Mth.	3	II. II.							2602	—		
	Gonobitz	dto.	2	I. I.			1590	—						
	Hohenegg	dto.	2	I.			1573	—						
	Sannbrücke	dto.	3	I. III.			3196	—						
	Franz	dto.	3	I. II.			2366	—						
	Marburg	Wassermauth	—	—			Cam. Bez. Verw. Marburg.	13. Juli Vorm.			2589	—	8. Juli.	

Kärntnerische Straße.

M.	St. Oswald	Wegmauth	2	—	Cameral-Bez. Verwaltung Marburg.	13. Juli Nachm.	500	—	Cameral-Bez. Verwaltung Marburg.	8. Juli.
	Zellnig	dto.	2	—			830	—		
	Mahrenberg	dto.	3	—			1070	—		

Wiener Straße.

G.	Spital am Semmering	Wegmauth	2	—	Im Rathhause zu Mürz-zuschlag.	17. Juli Vorm.	4600	—	Cameral-Bez. Verwalt. Bruck.	13. Juli.
	Mürzzuschlag	Weg-u.Br.Mth.	3	I.			9088	—		
	Kindberg	dto.	3	II.			3571	—		
	Bruck, Br. Thor	Wegmauth	3	—			600	—		
	" Gräzerthor	Weg-u.Br.Mth.	3	III.			1800	—		
" Leobnerthor	dto.	2	II.	3698	—	15. Juli.				

Italienische Straße.

G.	Leoben im Mühlthal	Wegmauth	2	—	Cam. Bez. Verwaltung Bruck.	19. Juli 1850.	1200	—	Cameral-Bez. Verwalt. Bruck.	15. Juli.				
	" in Zelten-schlag	Weg-u.Br.Mth.	2	II.			2000	—						
	" am Waasto	dto.	2	II.			3503	—						
	St. Lorenzen	dto.	3	III. II. II.			5496	—						
	Judenburg	dto.	3	I. II.			2676	—						
	Unzmarkt	Wegmauth	3	—			Im Rathhause zu Judenburg.	22. Juli.			1692	—	20. Juli.	Mit Vorbehalt der vierteljähr. Aufkündigung.
	Neumarkt	dto.	2	—			1320	—						
Dürnstein	dto.	2	—	1128	—									

Obbacher Straße.

G.	Obdach mit Eppenstein	Wegmauth	3	—	Im Rathhause zu Judenburg.	22. Juli.	1135	—	Cam. Bez. Verw. Bruck.	20. Juli.
----	-----------------------	----------	---	---	----------------------------	-----------	------	---	------------------------	-----------

Salzburger Straße.

G.	Auffee	Weg-u.Br.Mth.	2	I. II.	Im Rathhause zu Rottenmann.	24. Juli Vorm.	1880	—	Cameral-Bez. Verwaltung Bruck.	21. Juli.
	Mitterndorf	Wegmauth	3	—			1692	54		
	Börschach	Weg-u.Br.Mth.	3	I.			2196	—		
	Rottenmann	dto.	2	II. I. I.			3712	30		
	Gaishorn	Wegmauth	3	—			1507	—		
	Kallwang	Weg-u.Br.Mth.	3	I.			2057	—		
	Dimersdorf	Wegmauth	2	—			1857	—		

Cam. = Bez. = Verwalt.	Benennung	Kategorie	Anzahl der		Ort	Tag	Ausrufspreis		Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind.	Bis zu welchem Tage.	Anmerkung.
	der		Meilen	Brücken-classe	der		für ein Jahr				
	Mauth = Stationen.				Versteigerung.		fl.	kr.			
G n n s t h a l e r S t r a ß e.											
d.	Mandling Gröbming	Beg- u. Br. Mth. dto.	3	I.	Bezirkshauptmannschaft zu Liezen.	26. Juli.	282	—	Cameral-Bezirks-Verwal. Bruck.	24. Juli.	Mit Vorbehalt der vierteljähr. Aufkündigung.
S h a u e r n S t r a ß e.											
u	Erieben und St. Johann	Begmauth	4	—	Im Rathhause zu Judenburg.	22. Juli.	1469	—	Cameral-Bez. Verwalt. Bruck.	20. Juli.	
r	Möderbruck	dto.	1	—							
B	St. Georgen und Pölschals	Beg- u. Br. Mth.	1	II.							
	Furth und Thalheim	dto.	1	I.			680	—			
							140	—			
S t r a ß e ü b e r d e n P ü h r n.											
	Spital am Pührn	Begmauth	3	—	Bezirkshauptmannsch. Liezen.	26. Juli.	1132	—	Cam. Bez. Verw. Bruck.	24. Juli.	
K r a i n.											
W i e n e r S t r a ß e.											
	Trojana Kraren	Begmauth	2	—	Bez. Commiss. Egg u. Kreutb. zu Podpetsch.	17. Juli Nachmittags.	782	11	Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach.	13. Juli.	
	Feistritz bei Podpetsch	Beg- u. Br. Mth.	2	III.							
	Eschernutsch	Brückenmauth	—	III.	Bez. Verwaltung Laibach.	19. Juli dto.	1176	49		17. Juli.	
	Oberlaibach	Begmauth	3	—	Cam. Bez. Vwl. Laibach.	19. Juli Vormittag.	10015	—		17. Juli.	
h.	Oberlaibach	Wassermauth	—	—							
C o m m u n i c a t i o n s - S t r a ß e.											
a	Salloch	Begmauth	1	—	Cameral-Bez. Verwaltung Laibach.	19. Juli Vorm.	909	36	Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach.	17. Juli.	
W u r z n e r o d e r B i l l a c h e r S t r a ß e.											
b	Wurzen Sava bei Apling	Beg- u. Br. Mth.	3	III.	Bei der Orts- u. Bez. Behörde zu Kronau.	22. Juli.	770	—	Cam. Bez. Verw. Laibach.	19. Juli.	
	Wald	Begmauth	3	—							
	Safnitz	Begmauth	2	—	Ortsbeh. Kadmannsdorf.	23. Juli.	578	—		20. Juli.	
	Feistritz bei Pirkendorf	Brückenmauth	—	II.							
K a p p l e r S t r a ß e.											
i	Oberkanker	Krain. und Kärnt. Beg- und Brückenmauth	3	I. I. II. I.	Ortsbehörde zu Krainburg.	23. Juli Nachm.	2500	—	Cameral-Bez. Verwaltung Laibach.	20. Juli.	
K l a g e n f u r t e r S t r a ß e.											
a	Neumarkt Krainburg	Begmauth	3	—	D. B. Neumarkt. „ Krainburg.	22. Juli.	1422	—	Cam. Bez. Verw. Laibach.	19. Juli.	
	Zwischenwässern	Beg- u. Br. Mth. dto.	2	III.							
		dto.	2	III.	Cam. Bez. Verw. Laibach.	25. Juli.	5543	36		20. Juli.	
							4100	—		22. Juli.	
E r i e s t e r S t r a ß e.											
	Senofetsch Práwald	Begmauth	1	—	Ortsbehörde zu Senofetsch.	25. Juli.	4281	—	Cam. Bez. Verw. Laibach.	21. Juli.	
	Adelsberg	Beg- u. Br. Mth.	2	I.							
	Planina	Begmauth	1	—	Ortsbehörde zu Adelsberg.	27. Juli.	4600	—		24. Juli.	
		dto.	3	—							
S i u m a n e r S t r a ß e.											
	Feistritz bei Dornegg	Beg- u. Br. Mth.	2	I.	Ortsbehörde zu Feistritz.	10. Juli.	609	24	Cameral-Bez. Verwaltung Laibach.	7. Juli.	
	Sagurie	Begmauth	2	—			620	36			
A g r a m e r S t r a ß e.											
i.	Neustadt	Brückenmauth	—	II.	Cam. Bez. Verwalt. Neustadt.	12. Juli.	1398	—	Cam. Bez. Verw. Neustadt.	9. Juli.	
	dto.	Begmauth	3	—							
	Zeßenitz Münkendorf	Brückenmauth	1	—	Ortsbehörde zu Landstraf.	15. Juli.	157	17 1/2		12. Juli.	
	Landstraf	Beg- u. Br. Mth.	2	III.							
	Treffen	Begmauth	3	—	C. B. Neustadt. Ortsbehörde zu Weixelburg.	12. Juli.	1009	56 1/2		9. Juli.	
	Weixelberg	Beg- u. Br. Mth.	3	I.							
	St. Marein	Begmauth	2	—			699	17 1/2			
		dto.	2	—			1370	—			
			2	—			1430	—			
			2	—			1430	—			
C a r l s t ä d t e r S t r a ß e.											
u	Möttling	Brückenmauth	—	III.	Commercial-Zollamt Möttling.	30. Juli.	343	45	Cameral-Bez. Verwaltung Neustadt.	25. Juli.	
	dto.	Begmauth	3	—							

Cam.-Bez.-Verwalt.	Benennung	Kategorie	Anzahl der		Ort	Tag	Ausrufspreis		Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind.	Bis zu welchem Tage.	Anmerkung.
	der	der	Meilen	Brücken-classe	der	Versteigerung.	für ein Jahr	fl. fr.			

K ä r n t e n.

Kappler oder Seelander Straße.

Kappel	Weg- und	1	I. I. III.	Magistrat Kappel.	10. Juli	1535	—	Cam. Bez. Verw. Bruck	5. Juli
Bellach	Brückenmauth	1	I. I. I.			595	—		

Unterdrauburger Straße.

Klausen	Brückenmauth	—	I. I.	Bei der Ortsobrigkeit Unterdrauburg.	13. Juli	480	10	dto.	10. Juli
Unterdrauburg	Wegmauth	2	—			557	20		
Lavamünd und Wunderstetten	Weg- und Brückenmauth	3	I. I.	Magistrat zu Wölkermarkt.	15. Juli	911	—	12. Juli	
Wölkermarkt	Wegmauth	3	—			1000	—		
Griffen	Weg- u. Br. Mth.	2	I. I.			550	—		

Leobler Straße.

Leobel	Wegmauth	2	—	Cam. Bez. Btg. Klagenfurt.	17. Juli	904	—	dto.	15. Juli
Kirschentheuer	dto.	2	—			1164	—		

St. Veiter Straße.

Friesach	Weg- u. Br. Mth.	3	I.	Magistrat zu St. Veit.	20. Juli	1653	—	dto.	18. Juli
Möbbling	Brückenmauth	—	I. I.			1366	—		
St. Veith	Weg- u. Br. Mth.	3	I. I. I.			5469	—		

Klagenfurter Linien- Wegmäuthen.

St. Veither Thor	Linien-, Weg- u. Brückenmauth	1	I.	Cameral- Bezirks- Verwaltung Klagenfurt.	17. Juli	3352	—	Cameral- Bezirks- Verwaltung Klagenfurt.	15. Juli.
Billacher	Linien- Wegm.	1	—			1654	—		
Wittringer und Glanferbrücke	Linien- u. Brückenmauth	1	I.			2338	—		
Wölkermarkter Welzenegger Glanbrücke	Wegmauth Brückenmauth	1 —	— I.			2080	—		

Spyroler Straße.

Oberdrauburg	Wegmauth	3	—	Ortsobrigkeit in Greifenburg.	19. Juli	366	20	detto	14. Juli.
Greifenburg	dto.	2	—			301	—		
Sachsenburg	Weg- u. Br. Mth.	2	II. II. II.	Ortsbehörde zu Spital.	20. Juli	1766	53	15. Juli.	
Spital	Wegmauth	2	—			765	17		
Paternion	Weg- u. Br. Mth.	3	III. I.			1898	36		

Gaibacher Straße.

Kraineg	Wegmauth	2	—	Ortsbehörde zu Arnoldstein.	22. Juli	175	—	detto	15. Juli.
---------	----------	---	---	-----------------------------	----------	-----	---	-------	-----------

Klagenfurter Straße.

Belden	Wegmauth	3	—	Gefäll. Hauptamt Billach.	26. Juli	1805	—	detto	21. Juli
--------	----------	---	---	---------------------------	----------	------	---	-------	----------

Billacher Linien- Wegmäuthen.

Billacher Oberthor	Wegmauth	2	—	Gefällen- Hauptamt Billach.	26. Juli	2063	48	detto	21. Juli
Federaun	Brückenmauth	—	III.			2888	—		
Billacher Unterthor	Weg- u. Br. Mth.	2	II.			4693	24		

Salzburger Straße.

Kremsbrnck	Weg- u. Br. Mth.	3	I.	Ortsbehörde zu Gmünd.	26. Juli	801	—	Cam. Bez. Verw. Klagenfurt.	20. Juli.
Gmünd	dto.	2	I. I.			886	—		

Straßen nach Görz und Italien.

Pontafel	Weg- u. Br. Mth.	3	I. II. I.	Ortsbehörde zu Tarvis.	31. Juli	4775	—	Cameral- Bezirks- Verwaltung Klagenfurt.	27. Juli.
Kaibl	dto.	3	I. I. I.			345	50		
Thörl	Wegmauth	3	—	Ortsbehörde Arnoldstein.	22. Juli	3891	22	15. Juli.	
Arnoldstein	Brückenmauth	—	II.			1500	—		

Von der k. k. Finanz- Landes- Direction für Steiermark, Kärnten und Krain. Graz am 31. Mai 1850.

3. 1183. (2) Nr. 4808/3170
K u n d m a c h u n g
 wegen Herstellung des Unterbaues für den Stationsplatz zu Triest.
 Nachdem die mit dem hierortigen Erlasse vom 6. Mai 1850, 3. 3752/2568, ausgeschriebene Concurrenz wegen Herstellung des Unterbaues für den Stationsplatz zu Triest nicht den gewünschten Erfolg hatte, so wird dieselbe zu Folge h. Ministerial- Erlasses vom 6. Juni 1850, 3. 4808/3170, hiermit erneuert.
 Denjenigen, welche diese Bauführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben.

- 1) Es sind die Erdanschüttung des zwischen dem Mollo Klutsch und dem neuen Lazareth in die See gelegten Bahnhofraumes bis zur Höhe von 4 Schuh ober Null nach dem Voranschlag berechnet mit **210.126 fl. 36 kr.**
- 2) Die Bahnhof- Quai- Mauer mit der innern Hafen- Quai- Mauer des Hafens Mollo, dann die Ausführung des Vordammes sammt Steinwurf für die äußerste Begränzung des Bahnhofes gegen die See, mit **428.784 fl. 57 kr.**
- 3) Die verlängerte Einwölbung des Torrente Klutsch, mit **73.846 fl. 17 kr.**

- 4) Die Ueberwölbung des Torrente Marafesin durch den Bahnhof mit **135.245 fl. 29 kr.** im Gesamtbetrage von **848.003 fl. 19 kr.** zur Ausführung beantragt.
- 5) Die auf einen 15 kr. Stempel ausgefertigten Offerte müssen längstens bis **28. Juni 1850** Mittags um **12 Uhr** versiegelt mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung des Unterbaues für den Triester Stationsplatz“ versehen, bei der k. k. General- Bau- Direction für die Staatseisenbahnen in Wien, Wollzeil Nr. 867, eingebracht werden.

6) Jedes Offert muß den Vor- und Zunahmen des Offerenten und die Angabe seines Wohnortes enthalten.

Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Prozenten, und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben, anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden.

7) Der Offerent, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staatsbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen.

Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaße, Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und besondern Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe.

Die gedachten Behelfe werden bei der General-Bau-Direction für die Staatsbahnen zu Wien, in den vormittägigen Amtsstunden, von 8 bis 2 Uhr zur Einsicht für die Offerenten bereit gehalten.

8) Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem Provinzial-Cameral-Zahlamte erlegte Badium mit 5 Percent von der annäherungsweise ausgemittelten Bau-summe beizuschließen.

Das Badium kann übrigens in Barem, oder in hierzu gesetzlich geeigneten öster. Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des am Erlagstage vorauszuhenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anleihen von den Jahren 1834 und 1839) erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem §. 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der k. k. Hof- und Nieder-österreichischen oder von einer Provinzial-Kammerprocuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden.

9) Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Verhandlung wird von dem hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Offerenten, erfolgen.

Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Offerent vom Tage des überreichten Angebotes für dasselbe, so wie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen.

10) Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen besondern Einsprechen freisteht) die Caution in anderer gesetzlich zulässiger Art bestellen will.

Die Badien der nicht angenommenen Angebote werden sogleich dem Offerenten zurückgestellt werden.
Von der k. k. General-Baudirection.
Wien am 10. Juni 1850.

G h e g a m. p.

3. 1181. (1) Nr. 1304.

Concurs-Ausschreibung.
Bei dem k. k. Bergamte Idria ist die Cassa-Controllor-Stelle mit dem Gehalte von 500 fl. und 48 fl. Holzgeld, dann freier Wohnung, Garten und Krautfeld, nebst der Verpflichtung zum Erlag einer Caution von 500 fl. noch vor der Beeidigung verbunden, erledigt.

Die wesentlichen Erfordernisse für diesen in der XI. Diäten-Glasse stehenden Posten sind: Tüchtige Rechnungs- und Kenntniße Cassagebarung, so wie Conceptsfähigkeit.

Competenten haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, worin sie auch anzugeben haben, ob sie mit keinem Beamten in Idria verwandt oder verschwägert sind, längstens im Termin von fünf Wochen vom Tage dieser Kundmachung bei dem k. k. Oberbergamte zu Klagenfurt einzureichen.

Vom k. k. illyr. Oberbergamte- und Berggericht zu Klagenfurt am 10. Juni 1850.

3. 1174. (2) Nr. 1740/562 | 3. 1196. (1)

Licitations-Kundmachung.

Zur Herstellung der Baugerechen an den Gebäuden dieses k. k. Hauptzoll- und Gefällen-Oberamtes wird am 4. k. M. Vormittag hieramts die Minuendo-Versteigerung abgehalten werden, wozu diejenigen, welche diese Baulichkeit zu übernehmen geneigt wären, mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Kosten

der Maurerarbeit auf	41 fl. 50 kr.
» Steinmearbeit auf	6 » 20 »
» Zimmermannarbeit auf	13 » 2 »
» Tischlerarbeit auf	5 » 22 »
» Schlosserarbeit auf	1 » 20 »
» Schmidarbeit auf	3 » — »
» Hafnerarbeit auf	50 » — »
» Spenglerarbeit auf	3 » — »
» Glaserarbeit auf	— » 12 »

zusammen also auf 124 fl. 6 kr. veranschlagt sind, und daß die Baudevisse und die Licitationsbedingnisse in den Amtsstunden hieramts eingesehen werden können.

Laibach am 15. Juni 1850.

3. 1182. (1) Nr. 1363.

Dienst-Concurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. Quecksilber-Bergwerke zu Idria ist die Stelle des Hütten- und Fabriks-Adjuncten in Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle ist die XI. Diäten-Glasse, dann eine Besoldung jährlicher 500 fl. G. M., ein Holz- und Lichtgeld von 36 fl. G. M., nebst freier Wohnung und der Genuß eines Krautgartens, so wie die Verpflichtung einer Cautionleistung von 500 fl. G. M. verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben sich über ihre wissenschaftliche Bildung, besonders aber über die mit gutem Erfolge absolvirten Collegien an einer Bergacademie, über praktische Kenntniß der Hüttenkunde und Docimastie, über ihre Einsicht im Maschinen- und Bauwesen, über Routine im Concept- und montanistischen Rechnungsfache, dann über ihre bisherige Dienstleistung und allfälligen Verdienste, so wie über ihr Lebensalter auszuweisen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den Beamten des k. k. Bergamtes Idria oder des k. k. Oberbergamtes- und Berggerichtes zu Klagenfurt verwandt oder verwchwägert sind.

Nachgewiesene Kenntniß der krainischen oder einer mit derselben verwandten slavischen Sprache wird als empfehlend berücksichtigt werden.

Die gehörig belegten Gesuche sind bis 27. Juli 1850 im Wege der vorgesehten Behörden hierher einzureichen.

Vom k. k. illyrischen Oberbergamte- und Berggerichte zu Klagenfurt am 11. Juni 1850.

3. 1171. (1)

Pränumerations-Anzeige.

Der österreichische Volksbote.

Herausgegeben von Joseph Schrittwieser in Wien.

Zweiter Jahrgang. Zweites Semester 1850.

Der „österreichische Volksbote“ ist bereits in der ganzen Monarchie verbreitet; vorzüglich hat er in der Steiermark, in Kärnten, Krain und Illyrien außerordentlichen Eingang gefunden und er dankt in diesen schönen Kronländern namentlich den Güterbesitzern, der Geistlichkeit, dem Militär, dem Beamtenstande, den Kaufleuten und Gewerken einen Aufschwung und eine Verbreitung, auf welchen er in seinen kühnsten Erwartungen nicht vorbereitet war. Mehrere jener verehrlichen Abonnenten mögen noch jetzt entschuldigen, daß ihnen die Blätter des Jänner 1850 erst im Februar zugesendet werden konnten; die Auflage wurde gleich anfänglich vergriffen und der ganze Monat Jänner mußte nachgedruckt werden. Dieß war auch der Fall bei der ersten Hälfte der im April (im großen Quartale) erschienenen Nummern; auch von diesen wurde trotz einer bedeutend erhöhten Auflage der Vorrath schnell erschöpft und abermals mußten im April 13 Nummern neuerdings nachgedruckt werden. Allem Anscheine nach wird dasselbe Glück den „österreichischen Volksboten“, auch im Juli-Quartale begleiten, denn die bereits vorbereiteten Artikel dürften das Interesse der Leser in hohem Grade berühren.

So werden die täglich im Volksboten vorkommenden, die Verhältnisse aller Staatsbürger berührenden Aufsätze jeden einzelnen Leser fortdauernd ansprechen. Kein österreichisches Journal hat über die Tagesinteressen solche vollständige, erschöpfende und allgemein faßliche Leitartikel gebracht. Der populäre Aufsatz: Ueber die Einkommensteuer von Dr. Czian ist, ungeachtet ihn oberösterreichische und Tyroler Blätter in ihre Spalten aufgenommen, in 13.000 Exemplaren abgesetzt worden; er enthält die trefflichste Erklärung des betreffenden Gesetzes, die bündigsten Beispiele und Muster zu Fassonen und wird noch immer gesucht und gekauft. Ein zweiter Aufsatz von demselben Verfasser: Ueber das Gemeinwesen, hat dasselbe Aufsehen gemacht; man sieht hieraus, daß der Volksbote das Gemeinnützige und Zeitgemäße von sachkundigen, renomirten Federn besprechen und darstellen läßt, und daß er sonach nur Wichtiges und Interessantes mittheilt.

Unter der Rubrik: Politische Rundschau, bringt er das Neueste der auswärtigen Literatur. Nicht jeder Leser ist in der Lage, die kostspieligen Memoiren berühmter oder auch nur berühmter Personen aus der neuesten Zeit anzuschaffen und doch wünscht er sie kennen zu lernen. Es ist häufig lehrreich oder pikant, die Aeußerungen zu vernehmen, welche die Feinde der Regierungen

Anzeige.

Laibach. Einem Artikel der „Gazetta di Verona“ zufolge, wird der rühmlichst bekannte Physiker Herr Ludwig Bergheer aus Hannover (gegenwärtig in Triest), auch uns mit einigen seiner höchst interessanten Darstellungen aus dem Gebiete der höhern Magie ohne allen Apparat, Experimental-Physik und Clairvoyance erfreuen.

Gedachter Artikel spricht sich über die zweite Vorstellung dieses Künstlers folgendermaßen aus:

Verona den 7. Juni 1850.

Herr Ludw. Bergheer, Physiker aus Hannover, gab gestern Abend vor einem zahlreichen Publikum seine künstlerischen Vorstellungen im Teatro nuovo zur allseitigen vollsten Befriedigung. Unter den einzelnen, an das Zauberhafte und Unbegreifliche gränzenden Kunstleistungen haben wir zwar hier und da einige gefunden, die wir wohl auch schon früher (wenn auch nicht eben hier) gesehen zu haben glauben; allein die Schnelligkeit und Präcision, womit er dieselben ausführte, die gefälligen Formen, in welche sie der Künstler einleidete und, der äußere Anstand, den Hr. B. in vollstem Maße besitzt, haben überrascht und allgemeinen Beifall geerntet. Auf Samstag Abend ist eine dritte (und wie wir hören) letzte Vorstellung angekündigt, auf welche wir Kunstfreunde mit der Versicherung aufmerksam machen, daß sie eines seltenen Genusses sicher seyn dürften.

Den ausgezeichneten Ruf, der dem Hrn. B. aus anderen Städten vorangegangen, haben wir vollkommen bestätigt gefunden, und wir dürfen den Künstler auch überall empfehlen, wo er von hier hinreisen mag.

3. 1194. (1)

Nachricht.

Zur Abstockung eines 143 Joch messenden Buchenwaldes wird ein Gesellschafter mit einer Einlage von 6 bis 800 fl. G. M. gegen dem gesucht, daß dieses Geschäft bis Ende November d. J. einen sichern Nutzen von 2500 fl. bis 3000 fl. G. M. abwirft. Das Nähere ertheilt der öffentl. Agent Joseph Babnigg in der Theatergasse Nr. 18.

3. 1178. (2)

Eine Wiese

von 3 Joch 315 □ Acker, 1/2 Stunde von Laibach an der Unterkraimer-Strasse gelegen, wird aus freier Hand gegen billige Bedingnisse verkauft.

Auskunft ertheilt das Zeitungs-Comptoir.

drucken lassen, der Volksbote führt ihnen den reichen Inhalt derselben mit den gehörigen Entgegnungen vor. Die Nummern dieses Blattes (einige dreißig an der Zahl) in welchen **Füster's Memoiren** enthalten sind, wurden mit wahrer Begierde gelesen, sie mußten viermal neu aufgelegt werden und noch immer werden diese Mittheilungen vom Comptoir des Volksboten begehrt. Dieselbe Theilnahme werden auch die **Memoiren Klapka's**, die **Memoiren der Frau v. Pulsch**, die neue **Welt: Vom in Siebenbürgen, Rossuth in der Verbannung, Sorgen und sein Verath, Rom und der Papst**, die überaus anziehenden **Schilderungen aus Ungarn und Galizien, die Bilder aus Italien** u. s. w. finden, welche der Reihe nach erscheinen werden. Der Leser kommt hierdurch in die Kenntniß der neuesten Literatur Deutschlands, der Schweiz, Frankreichs und Englands, die, wollte er sich die kostspieligen Werke, welche häufig nicht einmal für viel Geld Jedermann zugänglich sind, anschaffen, würde er jährlich gewiß mehrere hundert Gulden verwenden müssen.

Und welche Masse von andern wichtigen Artikeln bringt der „Volksbote“ außer diesen! Wie schnell ist er mit seinen Berichten über die neuesten Ereignisse und Ansichten. Er wird nur einige der wichtigsten Originalbeiträge hier anführen: „Ueber das Placetum regium,“ Worte zur Zeit von Dr. Fiala. „Woher die furchtbare Häufung der Verbrechen in unseren Tagen?“ Vom Professor Schmitt. — „Ueber das Beamtenwesen in den österreichischen Staaten.“ „Geißelhiebe nach Eink und Recht“ (die Nummer, in welcher dieser Aufsatz erschien, wurde in Wien am ersten Tage seines Erscheinens in wenigen Stunden vergriffen). „Die gewöhnliche Lebensweise der ungarischen Magnaten“ von K***. — „Was will Oesterreich, was will Preußen in Bezug auf Deutschland?“ — Ueber den Einfluß der Demokratie auf die Literatur der Gegenwart. — „Eine wichtige Prophezeiung“ (erlebte drei Auflagen). „Worte zur Beruhigung der Kirchenangelegenheit.“ — „Was uns droht und uns obliegt, zu thun.“ „Die zehn Gebote der Socialisten.“ Was wollen die Deutschkatholiken? (Drei Auflagen.) **Staatsschulden, Geldleute, Anleihen, Börsenmänner** (Drei Auflagen.) „Ueber die klägliche Lage der Hauptstädte Italiens.“ — **Geschichte eines polnischen Flüchtlings.** — „Demokratische Selbstbekenntnisse.“ (Von diesem Artikel schrieb das constitutionelle Blatt in Böhmen, daß er in Ungarn confiscirt worden.) „Die Verschwörung der Magnaten in Ungarn,“ von Dr. Weidmann. „Ueber die Armuth der untern Volksklassen,“ von W. Winter. — „Eisenbahnen mit bedeutender Steigung auch mit Locomotiven zu befahren.“ — „Ueber Franz Palacky und sein politisches Wirken.“ — **Welche Folgen wird das Attentat auf den König von Preußen haben?** u. s. w.

Außer diesen und ähnlichen Zeitartikeln bringt der **österreichische Volksbote** aus der ganzen Monarchie alle Tagesvorfälle. Es besitzt gewiß kein Journal eine solche Anzahl von tüchtigen Correspondenten, namentlich aus Steiermark, Kärnten, Krain, Illyrien u., auch wird der Volksbote häufig von seinen Abonnenten mit Neugierden versehen, weil diese nur zu gut wissen, welche Verbreitung diese Zeitung besitzt und wie dankbar es ist, eines der allergelesensten Blätter mit Beiträgen zu versehen.

Die Neuigkeiten aus Wien,

welche der Volksbote täglich liefert, erscheinen nirgends in so großer Reichhaltigkeit; **Wien**, nach welchem sich alle Blicke wenden; **Wien**, die Residenz des Kaisers, der Sitz der Minister, der Centralpunkt, wohin alle telegraphischen Depeschen strömen; der Vereinigungsplatz aller Notabilitäten; das größte Feld für den Handel und die Industrie, der politische Barometer aller Bewohner des Kaiserstaates, das Herz für das sociale Leben und für geistige Bestrebungen, für Kunst, Wissenschaft, Literatur, Theater, Musik, Luxus, Mode, Zerstreuung und Heiterkeit; **Wien** besitzt kein umfassenderes Organ, als diese Zeitung und wer immer für diese eigenthümliche Stadt Sympathien hegt, wer je erfahren will, was täglich dieses reiche, interessante **Wien** belebt und erregt, kann keine geeignete Zeitung dafür finden.

Aus dem so eben Bemerkten geht hervor, daß der Volksbote nicht ein trockenes, pedantisches oder langweiliges, sondern ein frisches, lebensvolles, durch bunte Bilder an Abwechslung reiches Blatt ist, daher ihn auch die junge Welt mit so großer Vorliebe liest und besonders die Damen in ihren Lesekreisen ziehen, sind es doch hinlänglichen Stoff zur Conversation und Erheiterung, werden ihnen doch über Geselligkeit, Familienleben, höhere geistige Erholung, die mannigfachen Mittheilungen gemacht. Eben so erhalten sie spannende Erzählungen und Novellen, Reisebilder, Schilderungen aus dem Hof- und Weltleben, von Bädern und Gesundbrunnen und nützliche Winke aus dem Bereiche der Erziehungskunde, aus dem Gebiete der Häuslichkeit, Gesundheitspflege u. s. w.

Auch noch andere Fächer dieses reich dotirten Blattes werden die Leser ansprechen. Es ist das selbe eine Zeitung für alle Stände. Die **Geistlichen und Jugendlehrer aller Confessionen** finden nicht leicht ein Journal, das ihnen mehr Aufschlüsse, ausführlichere Berichte aus der Sphäre ihres Wirkens brächte; daher findet man es auch bei allen hohen Bischöfen und Prälaten, in allen Klöstern und Stiften, in den Städten, auf dem Lande, bei den Dechanten und Pfarrherren in der ganzen Monarchie. Der **Beamte** erhält hier jeden Erlaß, jede Verordnung, jede Verfügung der Minister und Behörden, jedes neue Gesetz; die **Gemeinden** jede Verlautbarung, jede erledigte Dienstnachricht, jede Nachweisung über zu besetzende Posten und Stellen u. s. w.; der **Kriegerstand** empfängt durch den Volksboten eine förmliche militärische Zeitung. Was durch das Kriegsministerium veröffentlicht wird, kommt hier zur Sprache, alle Kundmachungen für die Armee, alle Veränderungen im Stande der Truppen, neue Ernennungen, Auszeichnungen, Beförderungen, Pensionirungen, Todtenfälle, alle Nachrichten von fremden Heeren; ferner Schilderungen militärischer Großthaten, rühmlich geführter Kämpfe, Berichte über Feierlichkeiten, Feste, Manöver, Revuen u. s. w. werden hier mitgetheilt. Der **Kaufmann und Fabrikant** liest hier alle Cours- und Börsenberichte, die vollständigsten Messen- und Marktnotate, alle Warenpreise, Reserate über große merkantile Operationen, über den Stand der Banken und des öffentlichen Creditwesens, Schilderungen glücklicher und unglücklicher Speculationen, Creditfälle, Handelsstockungen u. s. w. Der **Oekonom und Landwirth**, der **Bräuer, Müller, Bäcker, Fleischer, Seifensieder** u. s. w. die Satzungen und Marktpreise, die Consumwaistabellen, die ihr Geschäft erhebenden oder bedrohenden Conjunctionen, die sie zunächst berührenden Verordnungen, den Stand der Saaten, den Zutrieb und Bedarf an Schlachtvieh u. s. w.

Es würde den Raum dieser Anzeige weit überschreiten, sollten alle die vielen Gegenstände, welche der Volksbote mittheilt, hier detaillirt werden. Wie gesagt, derselbe ist ein unentbehrliches Journal für alle Stände und da er so viele Interessen berührt, den Anforderungen der Zeit so sehr zu genügen trachtet, so ist der Antheil, den er findet, auch so groß und allgemein.

Der Volksbote erscheint mit Ausnahme der Montage täglich. Er wird mit großen, neuen, scharfen Lettern auf dem weißesten Papiere in Folio abgedruckt und ist sonach weit schöner, eleganter, auch liefert er gerade doppelt so viel Text als alle bekannten Volksblätter.

Deffen ungeachtet kostet er, wenn er ganzjährig pränumerirt wird, nur **8 fl. C. M.**, dafür wird er auch noch in die entferntesten Orte, an die äußersten Gränzen der Monarchie täglich ganz kostenfrei unter gedruckten, wohlverschlossenen Couverts versendet.

Wierteljährig ist der Preis jedoch **3 fl.** und halbjährig **5 fl. C. M.**

Ganzjährigen und halbjährigen Pränumeranten, welche die beiden populären Abhandlungen über die Einkommenssteuer und über das Gemeinwesen noch nicht besitzen, werden die betreffenden Exemplare in acht Nummern abgedruckt, gratis beigelegt, nur wollen sie diesen Wunsch schriftlich bezeichnen.

Abonnenten, welche **Füster's Memoiren** zu haben wünschen, haben **1 fl. C. M.** mehr beizuschließen und empfangen sie sodann complett und portofrei.

Pränumerationsbriefe mit Geldern, wenn auf den Couverts bemerkt wird: „Zeitungsabonnement“, haben kein Porto zu bezahlen, auch das Aufgabrecepisse ist frei. Die geschätzten Zeitungsfreunde werden ersucht, Geldrecepisse von den Postämtern ausdrücklich abzuverlangen, denn ohne diese kann kein Geldbrief als sicher anlangend angenommen werden und die Redaction auf Bestellungen ohne Geld keine Rücksicht nehmen.

Man ersucht die Adressen der Herren Pränumeranten genau und leserlich zu schreiben und die Poststationen sicher zu bezeichnen, auch das Kronland und den Kreis verlässlich anzugeben, weil nur dann pünktliche Beförderung verbürgt werden kann.

Wer vom 1. Juni in die Pränumerations eintritt und sogleich die Bestellung macht, hat bei ganzjähriger Bestellung den Vorzug, daß ihm der Monat Juni d. J. gratis zukommt und das Abonnement erst vom 1. Juli gerechnet wird.

Comptoir des österr. Volksboten in Wien,
Obere Bräunerstraße Nr. 1137 im landgräflichen Fürstenberg'schen Hause.

3. 1162. (3) Nr. 4546Jl.

R u n d m a c h u n g.

Für die Beistellung des zur Beheizung der Amtlocalitäten der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung, des k. k. Tabak- und Stämpelverschleiß-Magazins, des k. k. Stämpelamtes, endlich des k. k. Gefällen-Oberamtes in Laibach im Winter 1850 in 1851 erforderlichen Brennholzes wird am 1. Juli 1850, um 11 Uhr Vormittags, bei dieser Cameral-Bezirksverwaltung am Schulplaz, Nr. 297, eine Minuendo-Vicitation und eine Verhandlung mit allfälligen schriftlichen Offerten unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden:

1. Der Bedarf besteht in **107 1/2 bis 127 1/2** Wiener Klafter Buchenholz der hierorts gewöhnlichen Scheiterlänge von **22 bis 24** Zoll, welches vollkommen trocken und durchaus von guter Qualität seyn muß.

2. Von diesem Holze sind bis Ende September l. J. **47 1/2** Klafter in das hierortige Gefällen-Oberamtsgebäude am Raan, **60** Klafter in das Cameral-Bezirks-Verwaltungsgebäude am Schulplaz Nr. 297, und der weitere Bedarf, welcher dem Ersteher bekannt gegeben werden wird, bis 15. December 1850 gleichfalls in das lesterwähnte Gebäude abzuliefern und klasterweise (jede Klafter mit einem Kreuzstöße versehen) auf Kosten des Lieferanten in der betreffenden Holzremise aufzuschichten.

3. Nach beendigter Lieferung der einen oder der anderen Parthie wird dem Lieferanten der entfallende Vergütungsbetrag bei der k. k. Cameral-Bezirkskasse in Laibach zahlbar angewiesen werden.

4. Sollte der Contrahent die Lieferung nicht vollkommen erfüllen, so räumt er dem a. h. Aerar, rüchlich der Cameral-Bezirksverwaltung, das Recht ein, den Holzbedarf auf denselben Kosten um was immer für einen Preis und auf was immer für eine Art beizuschaffen und den ausgelegten, allenfalls den Erstehungspreis übersteigenden Mehrbetrag aus seinem eingelegten Badium, und bei Unzulänglichkeit dieses lesteren, aus seinem ganzen Vermögen einzubringen.

5. Zu diesem Ende hat jeder Unternehmungslustige vor der Versteigerung ein Badium von **50 fl.** zu erlegen, welcher Betrag dem Richtersteher nach beendigter Vicitation alsogleich zurückgestellt, dem Ersteher aber als Caution zur Sicherstellung der Lieferungs-Verbindlichkeiten rückbehalten und erst nach vollständiger Erfüllung derselben rückgestellt werden wird.

6. Zum Ausrufspreise für eine n. ö. Klafter des bezeichneten Holzes wird der Betrag von fünf Gulden angenommen.

7. Der Ersteher hat den classenmäßigen Stämpel für das eine Pare des dießfälligen Contractes zu bestreiten.

8. Die vorschriftsmäßig verfaßten schriftlichen, mit einem **15 kr.** Stämpel versehenen und mit einem Badium von **50 fl.** belegten Offerte müssen längstens bis **12 Uhr** Vormittags am **30. Juni 1850** versiegelt im Bureau des k. k. Cameral-Bezirksvorstehers in Laibach übergeben werden.

k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung.
Laibach, am 12. Juni 1850.

3. 1192

So eben ist erschienen:

Der

Geist in der Natur

von

H. C. Oersted.

Deutsch

von R. L. Kannegießer.

Nebst einer biographischen Skizze von P. L. Müller und mit dem Portrait des Verfassers in Stahl gestochen.

8. Brosch. Preis 2 fl. 24 kr.

Dies höchst interessante Werk des berühmten Physikers ist in leicht verständlicher Sprache abgefaßt und für das ganze gebildete Publikum berechnet.

Leipzig, Juni 1850. Carl W. Zorck.
Vorräthig bei Georg Lercher, Buchhändler in Laibach.

Provisorische Gemeinde-Ordnung

f ü r

LAIBACH.

I. Abschnitt.

Von dem Gebiete der Gemeinde und den Bewohnern desselben.

Umfang der Gemeinde.

§. 1. Die Gemeinde der Stadt Laibach umfaßt die innere Stadt, die Polana-, St. Peter-, Kapuziner- und Gradiska-Vorstadt, die Carlstädter-Vorstadt mit dem Hühnerdorfe, die Tyrnau-Vorstadt mit dem Carolinengrunde und die Krakauer-Vorstadt.

Eintheilung in Bezirke.

§. 2. Die Stadtgemeinde wird Behufs der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten in zwölf Bezirke eingetheilt, wovon die innere vier, die Polana-Vorstadt einen, die St. Peter-Vorstadt zwei, die Kapuziner-Vorstadt einen, die Gradiska-Vorstadt einen, die Carlstädter-Vorstadt mit dem Hühnerdorfe einen, die Tyrnau-Vorstadt mit dem Carolinengrunde einen, und die Vorstadt Krakau einen Bezirk umfaßt.

Stellung der Gemeinde zur Staatsverwaltung.

§. 3. Die Stadt Laibach ist unmittelbar dem Statthalter untergeordnet. Sie steht mit den übrigen Gemeinden des Bezirkes in keinem Verbande.

Gemeindeglieder und Fremde.

§. 4. In der Gemeinde unterscheidet man:

1. Gemeindeglieder,
2. Fremde.

Die Gemeindeglieder sind:

- a) Gemeinde-Angehörige,
- b) Gemeindebürger.

Nur österreichische Reichsbürger können Gemeindeglieder seyn.

Gemeinde-Angehörige.

a) Dermalen.

§. 5. Als Gemeinde-Angehörige sind dermalen alle Personen zu betrachten, welche nach den bisher bestandenen Heimathsgesetzen die Eigenschaft eines Angehörigen von Laibach erworben haben.

b) In der Folge.

In der Folge wird die Gemeinde-Angehörigkeit erworben:

- a) Durch Geburt;
- b) durch Aufnahme;
- c) durch besondere persönliche Verhältnisse.

a) Durch Geburt.

§. 6. Eheliche, oder nach den bürgerlichen Gesetzen den ehelichen gleichgehaltene Kinder sind Angehörige der Gemeinde, wenn ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder Falls er früher verstorben wäre, zur Zeit seines Ablebens, oder bei legitimierten Kindern zur Zeit der stattfindenden Legitimation dem Gemeindeverbande angehörte.

Durch Annahme an Kindesstatt wird die Gemeinde-Angehörigkeit nicht begründet.

Uneheliche Kinder treten in den Gemeindeverband, wenn ihre Mutter zur Zeit der Entbindung Gemeinde-Angehörige war.

Findlinge, welche im Umfange des Gemeindebezirkes gefunden werden, sind Gemeinde-Angehörige, so lange sich nicht ermitteln läßt, daß sie einer andern Gemeinde angehören.

Die Angehörigkeit der Findlinge im Findelhause wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

b) Durch Aufnahme.

§. 7. Die Aufnahme in den Gemeindeverband geschieht:

1. ausdrücklich durch einen Gemeindebeschluss,
2. stillschweigend, und zwar:

- a) bei Frauenspersonen durch eine gültig abgeschlossene Ehe mit einem Gemeinde-Angehörigen, und
- b) durch Duldung eines ohne Heimathsschein oder mit einem erloschenen Heimathsschein sich durch vier Jahre von der Zeit seiner Eintragung in die Conscriptionslisten der Stadt Laibach an gerechnet, ununterbrochen in der Gemeinde aufhaltenden, die österreichische Reichsbürgerschaft besitzenden Fremden.

Diese stillschweigende Aufnahme in den Gemeindeverband durch Duldung erfolgt jedoch nur dann, wenn der Fremde auch bei der in den obigen Zeitraum fallenden zweiten Aufnahme der Conscriptionslisten in dieselben eingetragen war, und keine Verwahrung der Gemeinde gegen dessen Aufnahme durch Anhaltung zur Erlangung eines neuen Heimathsscheines oder durch Ausweisung in seinen Heimathsort Statt gefunden hat.

§. 8. Mit dem Aufgenommenen treten zugleich seine Gattin und die zur Zeit der Aufnahme unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Kinder in den Gemeindeverband.

Ebenso folgen uneheliche Kinder, so lange sie noch minderjährig sind, der Eigenschaft der Mutter.

c) Durch besondere persönliche Verhältnisse.

§. 9. Reichs-, Landes- und Gemeindebeamte, Offiziere, die mit Offiziersrang Angestellten, Geistliche und öffentliche Lehrer werden mit ihren Gattinnen und mit den unter ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kindern, Angehörige der Gemeinde Laibach, wenn ihre Stellung ihnen den ständigen Aufenthalt da selbst anweist.

Veränderung in der Angehörigkeit.

§. 10. Bei Veränderungen in der Gemeinde-Angehörigkeit folgen minderjährige, im Familienverbande lebende Kinder der Eigenschaft der Eltern, uneheliche, minderjährige Kinder jener der Mutter, die Frau der Eigenschaft des Vaters.

Der Tod eines oder beider Elterntheile, so wie die Auflösung des ehelichen Verbandes oder der ehelichen Gemeinschaft ändert nichts an der Zuständigkeit der Kinder und Gattin.

Verlust der Angehörigkeit.

§. 11. Die Gemeinde-Angehörigkeit wird verloren:

- a) durch Verlust der österreichischen Reichsbürgerschaft;
- b) durch Erwerbung der Angehörigkeit in einer andern Gemeinde.

Gemeindebürger.

§. 12. Gemeindebürger sind jene, welche dermalen das Bürgerrecht der Stadt Laibach besitzen.

In der Folge wird das Bürgerrecht nur durch ausdrückliche Verleihung von Seite der Gemeinde erworben.

Es darf jedoch nur solchen österreichischen Reichsbürgern das Bürgerrecht verliehen werden, welche sich sammt ihrer Familie eines unbescholtenen Rufes erfreuen, den Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungsweiges nachweisen, und welchem keiner der im §. 29 enthaltenen Ausnahms- oder Ausschließungsgründe entgegensteht.

Verhältniß der Frauenspersonen.

§. 13. Frauenspersonen können selbstständig das Bürgerrecht nicht erwerben; sie übernehmen jedoch durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch die Einbürgerung ihres Ehegatten alle mit dem Bürgerrechte verbundenen Vortheile und Lasten, in so fern die Gemeindeordnung keine anderweitigen Bestimmungen enthält.

Dieses Verhältniß dauert auch während des Witwenstandes fort, erlischt dagegen im Falle der Ungiltigkeitserklärung oder der Auflösung der Ehe, wenn die letztere nicht durch den Tod des Ehemannes erfolgt.

Entrichtung der Bürger-Aufnahmestaxe.

§. 14. Jeder neu aufzunehmende Bürger hat zur Gemeinde-casse die von der Gemeinde festzusetzende Aufnahmestaxe zu entrichten.

Aus besonders rüchswürdigen Gründen kann von Entrichtung dieser Taxe befreit werden.

Verlust des Gemeinde-Bürgerrechtes.

§. 15. Der Gemeindebürger verliert das Bürgerrecht:

- a) wenn er aufhört, österreichischer Reichsbürger zu seyn, oder wenn er
- b) zu einer Strafe verurtheilt wird, womit die Strafgesetze den Verlust der Ausübung der politischen Rechte verknüpfen; bis zum Erscheinen solcher Gesetze aber, wenn er wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewian-sucht hervorgegangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt, oder wegen einer andern Gesetzesübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden ist;
- c) wenn er in Concurs gerathen und seine Schuldslosigkeit nicht vollständig nachgewiesen worden ist.

Doch treffen die nachtheiligen Folgen dieses Verlustes nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin, noch die vor diesem Zeitpunkte erzeugten Kinder.

Ehrenbürgerrecht.

§. 16. Die Gemeinde ist berechtigt, ausgezeichneten Männern, welche sich um das Reich, um das Land, oder um die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf deren Wohnsitz, das Ehrenbürgerrecht zu verleihen, welches die Theilnahme an allen Rechten der Gemeindebürger begründet, ohne die Verpflichtungen denselben aufzulegen.

Führung der Gemeinde-Matrikel.

§. 17. Ueber alle Gemeindeglieder wird eine Matrikel geführt, deren Einsicht jedem derselben freisteht.

Fremde.

§. 18. Fremde in der Gemeinde sind jene, welche, ohne Gemeindeglieder zu seyn, sich in der Gemeinde aufhalten.

§. 19. Personen, deren Zuständigkeit nicht erweislich ist, fallen, wenn sie erwerbsunfähig werden, der Gemeinde zur Last, wenn sie sich in derselben zuletzt aufgehalten haben.

Waisen solcher Personen sind nur dann Angehörige der Gemeinde, wenn sie sich beim Ableben ihrer Eltern daselbst befinden.

Recht der Gemeindeglieder und Fremden überhaupt.

§. 20. Jedermann hat in der Gemeinde Anspruch:

1. auf polizeilichen Schutz der Person und seines in der Gemarkung der Gemeinde befindlichen Eigenthums,
2. auf die Benutzung der Gemeindeanstalten nach Maß der bestehenden Einrichtungen.

Rechte der Gemeinde-Angehörigen insbesondere.

§. 21. Die Gemeinde-Angehörigkeit begründet überdies das Recht:

- a) auf Benützung des Gemeindegutes nach den bestehenden Einrichtungen;
- b) im Falle eingetretener Verarmung auf Unterstützung aus den Gemeindegutmitteln nach Maßgabe der für die Armenversorgung bestehenden Einrichtungen;
- c) auf Theilnahme am activen und passiven Wahlrechte, innerhalb der in den §§. 29 bis inclusive 31 angegebenen Grenzen.

Rechte der Gemeindebürger insbesondere.

§. 22. Das Gemeindebürgerrecht umfaßt:

- a) das active und passive Wahlrecht;
- b) den Anspruch auf Versorgung aus jenen Stiftungen, welche insbesondere für Bürger, so wie für deren Witwen und Kinder bestimmt sind;
- c) die im §. 21 unter a und b angegebenen Befugnisse der Gemeinde-Angehörigen.

Pflichten der Gemeindeglieder überhaupt.

§ 23. Die allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindeglieder sind:

- a) die Befolgung der von der Gemeinde innerhalb des ihr gesetzlich zustehenden Wirkungskreises getroffenen Anordnungen;
- b) die verhältnismäßige Theilnahme an den Gemeindefasten.

Diese Verpflichtungen beginnen mit dem Tage des Eintrittes in den Gemeindeverband, und dauern so lange fort, als das Verhältniß zur Gemeinde währt.

§ 24. Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz nicht haben, tragen nur die nach den landesfürstlichen Steuern oder nach dem Realbesitze umgelegten Gemeindefasten.

Verhältniß der Fremden.

§ 25. Fremde, welche sich innerhalb des Gemeindebezirkes aufhalten, haben an den allgemeinen Verpflichtungen der Gemeindeglieder Theil zu nehmen, ohne deren besondere Rechte zu genießen.

Fremden kann, wenn sie sich über ihre Zuständigkeit durch einen nicht erfolgten Heimatschein ausweisen, so lange sie sich entsprechend verhalten und die Mittel zu ihrer Erhaltung besitzen, der zeitliche Aufenthalt in der Gemeinde von derselben nicht verweigert werden.

Fühlt sich ein Fremder in dieser Beziehung durch einen Gemeindebeschluß beschwert, so kann er sich um Abhilfe an den Statthalter wenden.

II. Abschnitt.

Von der Gemeinde-Verfassung.

§ 26. Die Gemeinde wird in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten durch den Gemeinderath vertreten.

Die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten ist dem Gemeinderathe, dem Bürgermeister mit dem Magistrate und den Bezirksvorstehern anvertraut.

Erste Abtheilung.

Von dem Gemeinderathe.

Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes.

§ 27. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt.

Die Zahl derselben ist auf dreißig festgesetzt.

Wahlberechtigung (actives Wahlrecht.)

§ 28. Wahlberechtigt sind, in so weit denselben nicht ein im §. 29 aufgeführtes Hinderniß entgegensteht:

- 1) alle Gemeindebürger männlichen Geschlechtes;
- 2) unter den Gemeindeangehörigen alle österreichischen Reichsbürger männlichen Geschlechtes, welche in eine der folgenden Categorien gehören:
 - a) Diejenigen, welche von einem im Gemeindebezirke gelegenen Hause oder Grundstücke, oder von einem im Gemeindebezirke betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine directe Steuer von wenigstens fünf Gulden Conv.-Münze, oder von einem anderweitigen Einkommen eine Einkommensteuer von wenigstens acht Gulden Conv.-Münze entrichten; es muß jedoch dieser Steuerbetrag im verflossenen Jahre vollständig entrichtet worden seyn, und darf der Steuerpflichtige im laufenden Jahre mit keinem Rückstande aushaften;
 - b) wirkliche pensionirte oder quiescirte Reichs-, Landes- und Communal-Beamte, insofern sie Besoldungen, Pensionen oder Quiescentengehalte genießen, welche einer Einkommensteuer unterliegen;
 - c) Officiere, welche zur Militia stabilis gehören;
 - d) die Geistlichen, welche in der Gemeinde die pfarrliche Jurisdiction selbstständig ausüben;
 - e) die Doctoren aller Facultäten, wenn sie ihren academischen Grad an einer inländischen Lehranstalt erhalten haben, und
 - f) die angestellten ordentlichen Lehrer, Professoren und Vorsteher an den öffentlichen, vom Reiche, vom Lande oder von der Gemeinde unterhaltenen Lehranstalten in Laibach.

§ 29. Ausgenommen von der Ausübung des activen Wahlrechtes sind alle Personen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Curatel stehen, ebenso diejenigen, die eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen, oder von Tag- oder Wochenlohn leben.

Ausgeschlossen aber sind:

- a) Diejenigen, welche zu einer Strafe verurtheilt worden sind, womit die Strafgesetze den Verlust der Ausübung der politischen Rechte verknüpfen; bis zum Erscheinen solcher Gesetze aber diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt, oder wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind;
- b) diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder einer solchen Uebertretung in Untersuchung verfallen sind, während der Dauer derselben;
- c) diejenigen, über deren Vermögen der Concurß ausgebrochen ist, in so lange die Eridaverhandlung dauert, und nach Beendigung derselben, wenn die Schuldbiligkeit des Eridatars nicht vollständig nachgewiesen wurde, und
- d) diejenigen, welche den Steuerbetrag, von dessen Entrichtung ihr Wahlrecht bedingt ist, oder die hierauf umgelegten Zuschläge in dem der Wahl vorangegangenen Steuerjahre nicht vollständig bezahlt haben.

Wählbarkeit (passives Wahlrecht.)

§ 30. Wählbar ist jedes wahlberechtigte Gemeindeglied männlichen Geschlechtes, welches das dreißigste Jahr zurückgelegt hat.

§ 31. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

- a) alle Personen, welche nach §. 29 von der Ausübung des activen Wahlrechtes ausgenommen sind;
- b) Militärpersonen in der activen Dienstleistung;
- c) die Gemeindebeamten und Gemeindediener.

Ausgeschlossen sind:

- a) alle Personen, die nach §. 29 von der Ausübung des activen Wahlrechtes ausgeschlossen sind,
- b) säumige Schuldner der Gemeinde und
- c) jene Personen, welche über die aufgehabte Vermögensverwaltung der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt, oder über ein, ihnen von der Gemeinde besonders anvertrautes Geschäft mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind.

§ 32. Behufs der Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes werden sämtliche wahlberechtigte Gemeindeglieder in drei Wahlkörper abgetheilt, deren jeder zehn Mitglieder zu wählen hat.

Den ersten Wahlkörper bilden die Wahlberechtigten, die an den, ihnen in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern achtzig Gulden Conv.-Münze und darüber entrichten.

Der zweite Wahlkörper enthält die Wahlberechtigten, die an den, ihnen in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern zwanzig bis ausschließlich achtzig Gulden Conv.-Münze entrichten, dann die im § 28, Z. 2 — sub b — f) einschließlic angeführten Gemeindeangehörigen.

Zu dem dritten Wahlkörper gehören die übrigen nach § 28, Z. 2 sub a wahlberechtigten Personen.

Gemeindebürger, welche weder nach der Steuerzahlung, noch nach ihren persönlichen Eigenschaften in den einen oder den andern Wahlkörper gehören, üben ihr Wahlrecht im dritten Wahlkörper aus.

Wer nach seinen persönlichen Eigenschaften wahlberechtigt ist, und zugleich zur Classe der Höchstbesteuerten gehört, wählt im ersten Wahlkörper, sonst kann er sein Wahlrecht nur im zweiten Wahlkörper ausüben.

Behufs der Einreihung in die Wahlkörper, nicht aber zur Begründung des activen Wahlrechtes, werden dem Vater die von seinen minderjährigen Kindern, dem Gatten die von seiner Gattin in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuerbeträge zugerechnet, so lange das dem Vater und Gatten gesetzlich zulehrende Befugniß der Vermögens-Verwaltung nicht aufgehört hat.

§ 33. Jeder Wahlkörper bildet für sich eine eigene Wahlversammlung.

Die Wahlberechtigten können jeden Wahlfähigen in der Gemeinde wählen, sie sind hierbei an den Wahlkörper, zu dem sie gehören, nicht gebunden.

Anfertigung und Feststellung der Wählerlisten.

§ 34. Ueber alle wahlberechtigten Gemeindeglieder sind nach Wahlkörpern abgeordnete Wählerlisten zu verfassen und an einem geeigneten Orte, mindestens durch vier Wochen vor der Wahl, zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

Die Auslegung dieser Listen ist durch eine, dreimal der amtlichen Zeitung einzuschaltende, und den Hauseigenthümern zur Verständigung der Parteien zuzustellende Kundmachung, unter Festsetzung einer vom Tage der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung laufenden achttägigen Präclusivfrist zur Anbringung von Einwendungen dagegen, zu veröffentlichen.

Der Gemeinderath entscheidet über die rechtzeitig erhobenen Einwendungen binnen längstens 6 Tagen, und nimmt die für zulässig erkannten Berichtigungen sogleich vor.

Acht Tage vor der Wahl darf in den Wählerlisten für die im Zuge befindliche Wahl keine Veränderung mehr vorgenommen werden.

Ausschreibung der Wahl.

§ 35. Zur Vornahme der Wahl sind acht Tage vorher sämmtliche wahlberechtigte Mitglieder der Gemeinde in der Art einzuladen, daß das Wahl-ausschreiben, in welchem Zeit und Ort der Wahl, so wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes genau anzugeben sind, auf die, im §. 34 angebeutete Art bekannt gemacht wird.

Leitung der Wahl.

§ 36. Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderathes wird durch eigene Wahlcommissionen geleitet.

Für jeden Wahlkörper wird von dem Gemeinderathe eine Wahlcommission niedergesetzt, bestehend aus einem Mitgliede des Gemeinderathes, welches dabei den Vorsitz führt, und vier stimmberechtigten Gemeindegliedern.

Die Wahlcommissionen sind für den gewissenhaften Vollzug der Wahl verantwortlich.

Die Mitglieder derselben haben sich jedes Einflusses auf die Stimmgebung der einzelnen Wahlberechtigten zu enthalten.

Jeder Wahlcommission wird ein vom Statthalter bestimmter landesfürstlicher Commissär beigegeben, dessen Aufgabe es ist, die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, und die Befolgung des gesetzlich bestimmten Wahlmodus wahrzunehmen.

Vornahme der Wahlhandlung.

§ 37. Die Wahlkörper haben an abgeordneten Tagen, und zwar der dritte Wahlkörper zuerst, dann der zweite und endlich der erste zu wählen.

Wer von einem Wahlkörper bereits gewählt ist, kann von dem später wählenden Wahlkörper nicht mehr gewählt werden, und es sind die auf ihn gefallenen Stimmen ungültig.

§ 38. Jeder Wahlberechtigte, welcher sein Wahlrecht ausüben will, muß zur bestimmten Zeit, und an dem bestimmten Orte vor der Wahlcommission persönlich erscheinen.

Die Namen der Erscheinenden werden in das von einem Mitgliede der Wahlcommission zu führende Wahlprotokoll eingetragen.

Die Stimmgebung geschieht durch Stimmzettel, auf welchen die, in dem Wahlauschreiben angegebene Zahl von wählbaren Gemeindegliedern verzeichnet wird.

Bei Ueberschreitung dieser Zahl sind die, auf dem Stimmzettel zuletzt angefügten Namen unberücksichtigt zu lassen.

Jeder, der seinen Stimmzettel abgegeben hat, ist aufzufordern, zu einer späteren Zeit sich wieder am Versammlungsorte einzufinden um nöthigenfalls die Stimmgebung erneuern zu können.

Nach Ablauf der zur Abgebung der Stimmzettel festgesetzten Frist wird am Wahlorte selbst von der Wahlcommission die Eröffnung der Stimmzettel und die Stimmenzählung vorgenommen.

Die bei der Wahlversammlung nicht Erscheinenden sind als dem Ergebnisse der Wahl beistimmend zu betrachten.

Als gewählt sind diejenigen anzusehen, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Konnte dieses Resultat durch die erste Abstimmung nicht erzielt werden, so ist zur engeren Wahl zu schreiten.

Hierbei haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die bei der ersten Wahl nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Bei Stimmengleichheit wird durch das Loos entschieden, wer bei der engeren Wahl berücksichtigt werden darf.

Die Zahl der, in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Mitglieder. Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Loos.

Prüfung und Bekanntmachung der Wahl.

§. 39. Sogleich nach beendigter Wahl ist das von der Wahlcommission und vom landesfürstlichen Commissär zu unterfertigende Wahlprotocoll mit den demselben beizuschließenden Belegen dem Gemeinderathe versiegelt zu übermitteln.

Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahlen sind beim Gemeinderathe längstens binnen acht Tagen nach beendigtem Wahlaacte anzubringen.

Werden jedoch binnen der obigen Frist keine Einwendungen vorgebracht, oder die vorgebrachten als unstatthaft beseitigt, und ergeben sich auch sonst keine Anstände, so wird die Wahl vom Gemeinderathe bestätigt, das Resultat derselben öffentlich bekannt gemacht, und jeder Gewählte von der auf ihn gefallenen und bestätigten Wahl in Kenntniß gesetzt. Im entgegengesetzten Falle ist eine neue Wahl zu veranlassen. Dieß gilt auch, wenn die Wahl auf jemand gefallen ist, der einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, oder der von der Wählbarkeit gesetzlich ausgenommen oder ausgeschlossen ist.

Pflicht zur Annahme der Wahl.

§. 40. In der Regel ist jedes Gemeindeglied verpflichtet, die auf dasselbe gefallene Wahl anzunehmen.

Ein Recht, die Wahl abzulehnen, haben:

- a) Militärpersonen, die nicht in der activen Dienstleistung stehen;
- b) Seelsorger, Reichs- und Landesbeamte;
- c) Personen, die über 60 Jahre alt sind;
- d) Personen, welche in der letztverfloffenen Wahlperiode die Stelle des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Gemeinderathes bekleidet haben, jedoch nur für die nächste Wahlperiode. Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Annahme, ungeachtet wiederholter Aufforderung, verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche der Gemeinderath bis Einhundert Gulden C. M. bemessen kann, und verliert überdieß das active und passive Wahlrecht für die in der laufenden Wahlperiode Statt findenden Ergänzungswahlen und für die nächste Wahlperiode.

Tritt keiner der obigen Ablehnungsgründe ein, so kann der Gemeinderath nur aus besonders rücksichtswürdigen Gründen von der Annahme der Wahl befreien.

Dauer der Amtsführung.

§. 41. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf drei Jahre gewählt.

Alljährlich scheidet im Monate März der dritte Theil oder die dem dritten Theile zunächst kommende Zahl der Mitglieder von ihren Stellen, und wird durch Neugewählte aus den Wahlkörpern, von welchen die auscheidenden Mitglieder gewählt worden waren, ersetzt. Der Austritt geschieht das erste und zweite Mal nach der Entscheidung des Looses; in der Folge treten immer diejenigen aus, welche drei Jahre vorher gewählt worden waren.

Bis die Neuwahlen Statt gefunden haben, bleiben die zum Austritte bestimmten Mitglieder im Amte.

Dieselben sind wieder wählbar. Die Wiederbesetzung der durch Tod oder Austritt vor der Zeit erledigten Gemeinderathsstellen wird in der Regel zugleich mit den jährlichen Ergänzungswahlen vorgenommen.

Sollte jedoch die Zahl der fehlenden Mitglieder fünf übersteigen, so ist zum Ersatze derselben auch vor dem Eintritte dieser Periode eine besondere Wahl auf Grundlage der letzten Wählerlisten einzuleiten.

Jede solche Ergänzungswahl gilt übrigens nur bis zum regelmäßigen Erneuerungstermine.

Der Gewählte tritt zu der Zeit wieder aus, zu welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt worden, hätte austreten müssen.

Wahl des Bürgermeisters.

§. 42. Nach erfolgter Constituirung wählt der Gemeinderath unter Vorriß des an Jahren ältesten Mitgliedes aus seiner Mitte den Vorstand (Bürgermeister.) Dieser Wahlhandlung haben sämtliche Gemeinderathsglieder beizuwohnen. Sie sind hiezu mit dem Beisatze einzuladen, daß jene Gemeinderathsglieder, die entweder gar nicht erscheinen, oder vor Beendigung der Wahlhandlung sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch hinreichende Gründe zu entschuldigen, als ihres Amtes verlustig anzusehen seyen, in der laufenden Wahlperiode nicht wieder gewählt werden können und überdieß in eine Geldbuße verfallen, welche der Gemeinderath bis Einhundert Gulden Conv.-Münze bestimmen kann.

Die Wahl des Bürgermeisters kann vorgenommen werden, wenn wenigstens zwei Drittheile der sämtlichen Gemeinderathsglieder anwesend sind, und ist derjenige als zum Bürgermeister gewählt zu betrachten, welcher die absolute Mehrheit der gesammten Gemeinderathsglieder für sich hat. Kann dieses Ergebnis in zwei aufeinanderfolgenden Abstimmungen nicht erzielt werden, so ist zur engern Wahl zu schreiten, welche sich auf jene zwei Mitglieder zu beschränken hat, die in der letzten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit wird durch das Loos entschieden, wer bei der engern Wahl berücksichtigt werden darf.

Jede Stimme, welche auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Als gewählt ist derjenige anzusehen, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Sollte der zum Bürgermeister Gewählte die Wahl nicht annehmen, so ist binnen längstens acht Tagen eine neue Wahl nach den in diesem Paragraphen angegebenen Bestimmungen vorzunehmen.

Der Gemeinderath wählt weiter durch absolute Stimmenmehrheit auf die Dauer eines Jahres einen Vorstands-Stellvertreter, welcher den Bürgermeister in Fällen zeitweiser Verhinderung zu vertreten hat.

Dauer der Amtsführung des Bürgermeisters.

§. 43. Die Wahl des Bürgermeisters, es mag dieselbe nach Ablauf der regelmäßigen dreijährigen Amtsdauer, oder in Folge eines während derselben eingetretenen Erledigungsfalles geschehen seyn, gilt stets auf drei Jahre, und er verbleibt in seiner Stellung, selbst wenn ihn während dieser Zeit nach §. 41 die Reihe zum Austritte aus dem Gemeinderathe treffen würde.

Der Austrittende ist wieder wählbar. Wird die Stelle des Bürgermeisters während der angegebenen Zeit erledigt, so ist binnen acht Tagen vom Zeitpunkte der Erledigung eine neue Wahl nach den Vorschriften des §. 42 vorzunehmen.

Bestätigung der Wahl.

§. 44. Die Wahl des Bürgermeisters unterliegt der Bestätigung des Kaisers.

Nach erfolgter Bestätigung hat der Bürgermeister im versammelten Gemeinderathe den vorgeschriebenen Dienstleid in die Hände des Statthalters abzulegen, und ist die hierüber aufgenommene, von dem Bürgermeister eigenhändig gefertigte Eidesurkunde dem Statthalter vorzulegen.

Gehalt und Gebühren der Gemeinderäthe und des Bürgermeisters.

§. 45. Die Mitglieder des Gemeinderathes verwalten ihr Amt unentgeltlich. Bei Besorgung von Gemeinde-Angelegenheiten außerhalb des Gemeindebezirkes haben die dazu abgeordneten Mitglieder des Gemeinderathes auf eine angemessene Entschädigung aus der Gemeinde-Casse Anspruch.

Der Bürgermeister erhält die von dem Gemeinderathe für die Dauer seiner Amtsführung zu bestimmenden Functions-Gebühren und sonstigen Bezüge.

Verlust des Amtes eines Gemeinderathsgliedes.

§. 46. Ein Mitglied des Gemeinderathes wird seines Amtes verlustig, wenn in Ansehung desselben ein Grund eintritt, der es von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen hätte (§. 31.). Sollte ein Mitglied des Gemeinderathes wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung in Untersuchung verfallen, so kann es während der Dauer derselben sein Amt nicht ausüben. Diese Bestimmungen gelten auch hinsichtlich des Bürgermeisters.

Auflösung des Gemeinderathes.

§. 47. Wenn die Regierung aus wichtigen Gründen den Gemeinderath aufzulösen findet, so hat der Statthalter binnen vier Wochen eine neue Wahl auszusprechen und hiebei in Ermanglung eines Gemeinderathes die Befugnisse zu üben, die nach den §§. 34, 35 und 36 dem Gemeinderathe zustehen.

Zweite Abtheilung.

Von dem Magistrate.

Zusammensetzung des Magistrates.

§. 48. Der Magistrat besteht, mit dem Bürgermeister an der Spitze, aus fünf Mitgliedern des Gemeinderathes, welche dieser auf Ein Jahr aus seiner Mitte wählt, dann aus einem oder nach Bedarf aus mehreren rechtskundigen Räten und dem erforderlichen Hilfspersonale.

Art der Anstellung.

§. 49. Die rechtskundigen Mitglieder des Magistrates müssen zur dießfälligen Geschäftsführung in der für den Eintritt in den Staatsdienst vorgeschriebenen Weise befähigt seyn; sie dürfen sich nebenbei weder in einem anderen dienstlichen Verhältnisse befinden, noch die juristische Praxis ausüben.

§. 50. Wenn die Stelle eines rechtskundigen Mitgliedes des Magistrates zu besetzen kommt, so ist dieß durch Einrückung in die öffentlichen Zeitungsblätter mit dem Beisatze zu verlautbaren, daß diejenigen, welche sich zu diesem Amte für befähigt halten, binnen einer nach Umständen zu bestimmenden Zeitfrist ihre schriftlichen und mit den gehörigen Ausweisen belegten Gesuche bei dem Magistrate zu überreichen haben.

Letzterer erstattet hierüber dem Gemeinderathe einen begründeten, die Eigenschaften aller Bewerber würdigenden Besetzungsvorschlag, bei welchem er jedoch an die aufgetretenen Bewerber nicht gebunden ist.

Dienstes-Entlassung und Enthebung vom Dienste.

§. 51. Die rechtskundigen Mitglieder des Magistrates werden auf Lebenszeit angestellt.

Die Entlassung, so wie die einstweilige Enthebung derselben vom Dienste kann nur nach denselben Grundsätzen, wie bei Staatsbeamten der Verwaltungsbehörden erfolgen.

Gehalte und Pensionen.

§. 52. Die rechtskundigen, auf Lebenszeit angestellten Mitglieder des Magistrates erhalten Besoldungen und sind, wie ihre Witwen und Waisen, nach den für Staatsbeamte der Verwaltungsbehörden bestehenden Vorschriften pensionsfähig.

§. 53. Die in den §§. 51 und 52 enthaltenen Vorschriften gelten auch hinsichtlich der übrigen Beamten und Diener, welche bleibend angestellt werden.

Dritte Abtheilung.

Von den Bezirks-Vorstehern.

§. 54. Behufs der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten befindet sich in jedem Bezirke ein Bezirksvorsteher, der über Vorschlag des Magistrates vom Gemeinderathe aus den Bewohnern des Bezirkes ernannt wird, dem er vorzustehen hat.

§. 55. Die Ernennung gilt für drei Jahre, kann jedoch nach Ablauf dieser Zeit wieder erneuert werden.

§. 56. Durch Beschluß des Gemeinderathes können die Bezirksvorsteher abberufen werden. In diesem Falle hat der Gemeinderath sogleich zu einer neuen Ernennung zu schreiten.

§. 57. Die Bezirksvorsteher beziehen keinen Gehalt, haben jedoch Anspruch auf eine vom Gemeinderathe jährlich in irgend einer Art zu bestimmende Entschädigung.

III. Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise. — Allgemeine Bestimmungen.

§. 58. Der Wirkungskreis der Gemeinde ist

- a) der natürliche,
- b) ein übertragener.

Der natürliche umfasst Alles, was die Interessen der Gemeinde zunächst berührt, und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist. Er erhält nur mit Rücksicht auf das Gemeinwohl durch das Gesetz die notwendigen Beschränkungen.

Der übertragene umfasst die Versorgung bestimmter öffentlicher Geschäfte, welche der Gemeinde vom Staate im Delegationswege zugewiesen werden.

In Bezug auf den natürlichen Wirkungskreis ist der Gemeinderath das beschließende, und der Bürgermeister mit dem Magistrate das vollziehende Organ.

Der übertragene Wirkungskreis wird durch den Bürgermeister mit dem Magistrate ausgeübt.

Die Regierung kann denselben ganz oder theilweise auch durch von ihr bestellte Beamte versehen lassen.

Erste Abtheilung.

Von dem Wirkungskreise des Gemeinderathes.

A) Umfang des Wirkungskreises.

a) Im Allgemeinen.

§. 59. Der Gemeinderath ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen berufen, die Gemeinde in der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten zu vertreten, bindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen, und deren Vollziehung zu überwachen. Er hat die Interessen der Gemeinde wahrzunehmen, und für die Beförderung der Wohlfahrt derselben durch gesetzliche Mittel zu sorgen.

b) Insbesondere. Systemisirung der Gemeindeämter und Ernennung der Gemeindebeamten und Diener.

§. 60. Der Gemeinderath bestimmt die Zahl und die Bezüge der zum Behufe der Gemeindeverwaltung nöthigen Gemeindebeamten und Diener.

Er ernannt dieselben, so wie die Verwaltungsorgane sämtlicher Gemeinde-Anstalten, in so ferne nicht vermöge Stiftung oder Vertrag das Recht der Ernennung einem Dritten eingeräumt ist; endlich alle im Solde der Gemeinde stehenden Personen, und bestimmt ihre Genüsse, so wie die dem Bürgermeister und den im Dienste der Gemeinde verwendeten Personen zu gewährenden Reisekosten und sonstigen Entschädigungen.

§. 61. Bleibend angestellte Gemeindebeamte und Diener haben für sich, ihre Gattinnen und Kinder dieselben Ansprüche an die Gemeinde, welche den Staatsbeamten und Dienern der Verwaltungsbehörden zustehen; die Bemessung der Pensionen, Provisionen und anderweitigen Bezüge steht dem Gemeinderathe auf Grundlage jener Vorschriften zu, welche für Staatsbeamte und Diener der Verwaltungsbehörden erlassen sind.

Der Gemeinderath entscheidet über die Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand, über die Enthebung vom Amte oder Entlassung der Gemeindebeamten und Diener.

Bezüglich der bleibend Angestellten hat er sich hierbei an die für Staatsbeamte und Diener der Verwaltungsbehörden bestehenden Vorschriften zu halten.

Ordnung des städtischen Haushaltes, Gemeindevermögen und Gut.

§. 62. Der Gemeinderath ist verpflichtet, das gesammte, sowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum der Gemeinde und sämtliche Gerechtfame mittelst eines genauen Inventars in Uebersicht zu halten, und dasselbe jährlich zu veröffentlichen. Er hat dafür zu sorgen, daß das gesammte erträgnisfähige Vermögen der Gemeinde derart verwaltet werde, um die thunlichst größte, nachhaltige Rente daraus zu erzielen.

§. 63. Der Gemeinderath hat zu wachen, daß jene Jahresabschlüsse, welche die gewöhnlichen Cassebedürfnisse übersteigen, so ferne sie nicht für bestimmte Gemeindegewinne gewidmet sind, zum Stammvermögen geschlagen werden.

Erwerbung und Veräußerung des Gemeindevermögens und Gutes.

§. 64. Der Gemeinderath hat das Recht zur Vermögenserwerbung und Veräußerung des Gemeindevermögens und Gemeingutes.

Zu einer gültigen Beschlußfassung über eine Veräußerung ist erforderlich, daß zwei Dritttheile des Gemeinderathes anwesend, und hiervon überdies die absolute Mehrheit sämtlicher Gemeinderaths-Mitglieder zustimme.

Die Veräußerung von Gegenständen des Gemeindevermögens oder Gemeingutes im Werthe von 10,000 fl. CM. und darüber, kann jedoch nur Kraft eines Landesgesetzes Statt finden. Um aber den Antrag zu einer solchen Veräußerung vor den Landtag zu bringen, muß derselbe in einer Sitzung von wenigstens zwei Dritttheilen des Gemeinderathes beraten und mit absoluter Mehrheit sämtlicher Gemeinderathsglieder angenommen worden seyn.

Feststellung der Gemeinde Voranschläge.

§. 65. Der Gemeinderath hat alljährlich auf Grundlage der Inventarien und Rechnungen die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindegassa, so wie sämtlicher, unter abgesonderter städtischer Verwaltung stehenden Fonds und Anstalten in allen Einnahms- und Ausgabeposten zu prüfen und für das nächstfolgende Verwaltungsjahr festzustellen.

Diese Voranschläge müssen jährlich drei Monate vor Anfang des Rechnungsjahres der Gemeinde, das mit jenem des Staates zusammenfällt, von dem Magistrate vorgelegt werden. Vierzehn Tage vor der Prüfung und Feststellung durch den Gemeinderath sind sie zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Die Erinnerungen der Gemeindeglieder darüber werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

Prüfung und Erledigung der Rechnungen.

§. 66. Dem Gemeinderathe steht ferner die Entgegennahme, Prüfung und definitive Erledigung der Jahresrechnung zu.

Vierzehn Tage vor der Prüfung der Rechnung durch den Gemeinderath wird dieselbe zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Erinnerungen der Gemeindeglieder darüber werden zu Protokoll genommen und bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

Bei nicht genügender Rechtfertigung der in Ansehung der Rechnung gestellten Mängel wird vom Gemeinderathe das administrative Erkenntnis gegen den Zahlungspflichtigen vorbehaltlich des weiteren gesetzlichen Verfahrens geschöpft.

Deckung des Abganges.

§. 67. Sind die nöthigen Ausgaben durch die Einnahmen nicht gedeckt, so hat der Gemeinderath entweder durch Eröffnung neuer Ertragsquellen oder durch Umlegung auf die Gemeinde für die Deckung des Abganges zu sorgen.

§. 68. Wenn der Gemeinderath neue Abgaben oder neue Zuschläge zu den landesfürstlichen Steuern einführen, oder die bisher bestehenden Zuschläge zu den landesfürstlichen Steuern erhöhen wollte, so ist hierzu die Erwirkung eines Landesgesetzes erforderlich. Um aber einen solchen Antrag vor den Landtag zu bringen, ist erforderlich, daß mindestens zwei Dritttheile der Mitglieder des Gemeinderathes anwesend seyen, und die absolute Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Gemeinderathes zustimme.

§. 69. Die Aufnahme von Darlehen, die Verpfändung des Gemeindevermögens und die Leistung von Bürgschaften im Interesse der Gemeinde, steht ebenfalls dem Gemeinderathe zu.

Hierbei gelten alle Bestimmungen, welche im §. 64 zur Beschlußfassung über die Veräußerung eines Gegenstandes des Gemeindevermögens oder Gutes vorgeschrieben sind.

Sollte jedoch das Darlehen oder die verbürgte Summe ein Viertel des jährlichen Einkommens der Gemeinde übersteigen, oder wollte der Gemeinderath eine Creditsoperation vornehmen, so kann die Bewilligung dazu nur durch ein Landesgesetz ertheilt werden.

Der Antrag zur Erwirkung eines Landesgesetzes muß in einer Sitzung von wenigstens zwei Dritttheilen des Gemeinderathes beraten und mit absoluter Mehrheit sämtlicher Gemeinderathsglieder angenommen worden seyn.

Verträge: Nachsicht von Forderungen.

§. 70. Dem Gemeinderathe steht die Bewilligung zur Eingehung oder Auflösung von Verträgen jeder Art, zur Abschreibung von zweifelhaften oder uneinbringlich gewordenen Forderungen, zur Nachsicht von Ersäßen und zur Bewilligung von allen nicht präliminirten Auslagen zu.

Rechtsstreite. Vergleiche.

§. 71. Der Gemeinderath hat über die Einleitung und Aufhebung von Rechtsstreiten und die Abschließung von Vergleichen im Namen der Gemeinde zu entscheiden. Für den Fall der Bestellung eines Rechtsvertreters, steht dem Gemeinderathe die Wahl desselben zu.

Stiftungen, Schul- und Kirchen-Angelegenheiten.

§. 72. Die der Gemeinde zukommenden Rechte auf die Verwaltung und Verleihung von Stiftungen werden vom Gemeinderathe nach Vorschrift der Gesetze und der Stiftungsanordnungen ausgeübt.

In Schul- und Kirchenangelegenheiten übt derselbe jene Befugnisse, welche in diesen Angelegenheiten der Gemeinde gegenwärtig zustehen, oder ihr durch spätere Gesetze eingeräumt werden.

Armenpflege.

§. 73. Der Gemeinderath hat für die der Gemeinde obliegende Armenpflege die nöthigen Geldmittel zu schaffen, insoferne nicht die Mittel der Wohlthätigkeitsvereine und der bestehenden Anstalten ausreichen.

Lokal-Sanitätswesen

§. 74. Dem Gemeinderathe steht die Einrichtung und Leitung des Lokal-Sanitätswesens nach den bestehenden Gesetzen zu. Die Beziehungen der Commune zu dem Krankenhaus werden durch eine besondere Verhandlung mit der Staatsverwaltung geregelt.

Lokal-Polizei.

§. 75. Die Gemeinde hat die Reinlichkeitspolizei; sie sorgt für Pflasterung und Unterhaltung der Straßen, Gassen und Wege, mit Ausnahme jener, deren Erhaltung dem Reichthum obliegt, und für Beleuchtung, für Erhaltung und Reinigung der Hauptabzugskanäle, für Erhaltung der städtischen Brücken, Brunnen, Wasserleitungen und sonstigen Anlagen, dann die öffentlichen Bade-Anstalten.

Sie handhabt die Gesundheits-, Feuer-, Markt-, Bau- und Straßen-Polizei; sie hat die Aufsicht über die Bemerkungen, über Maß und Gewicht; ihr obliegt die Fürsorge für Approvisionnement, sie trifft die polizeilichen Vorkehrungen zur Abwendung der die Sicherheit der Person und des Eigenthums durch Uebelstimmungen oder durch sonstige Elementarereignisse drohenden Gefahren.

Der Gemeinderath hat für die zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlichen Anstalten und Einrichtungen die nöthigen Geldmittel aufzubringen, und ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

§. 76. Der Gemeinderath hat ferner die Mittel zur Bestreitung der Auslagen für jene Polizeianstalten zu beschaffen, welche von der Regierung im Interesse der Gemeinde geleitet werden.

Das Maß des von der Gemeinde für diese Lokalpolizeianstalten zu leistenden Beitrages wird durch ein besonderes Uebereinkommen der Regierung mit dem Gemeinderathe geregelt.

§. 77. So wie die vom Staate bestellte Sicherheitsbehörde angewiesen ist, der Gemeinde bei Handhabung der Lokalpolizei die erforderliche Hilfe zu leisten; ebenso ist die Gemeinde verpflichtet, soweit sie dies mit ihren Organen vermag, die vom Staate bestellte Sicherheitsbehörde zu unterstützen.

Aufnahme in den Gemeindeverband. Verleihung des Bürgerrechtes.

§. 78. Die Aufnahme in den Gemeindeverband, so wie die Verleihung des Bürgerrechtes und des Ehrenbürgerrechtes steht dem Gemeinderathe zu.

Petitionsrecht.

§. 79. Die Ausübung des Petitionsrechtes der Gemeinde in Gemeindeangelegenheiten ist ausschließlich dem Gemeinderathe vorbehalten.

Ueberwachung der Gemeindeverwaltung.

§. 80. Der Gemeinderath ist verpflichtet, sich in der steten Uebersicht der Geschäftsführung der Gemeinde-Verwaltungsorgane zu erhalten. Er kann zu diesem Ende die Vorlegung aller einschlägigen Acten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und Berichte verlangen.

§. 81. Dem Gemeinderathe steht das Recht zu, zur meritorischen und ziffermäßigen Prüfung der Voranschläge sowohl als der Rechnungen Censoren zu ernennen, welche über das Prüfungsergebnis demselben zu berichten haben.

§. 82. Der Gemeinderath ist verpflichtet, für die Verwahrung der Casen zu sorgen, und dieselben öfters im Laufe des Jahres durch von ihm zu ernennende Commissäre scontiren zu lassen.

Er hat im erforderlichen Falle die Liquidirung der Casen zu veranlassen.

§. 83. Der Gemeinderath hat ferner das Recht, Gemeinde-Unternehmungen durch eigene Commissionen überwachen zu lassen.

§. 84. Er kann zur Erstattung von Gutachten und Anträgen eigene Commissionen ernennen.

§. 85. Die Wahl der Mitglieder der Special-Commissionen ist dem Gemeinderathe in der Art anheimgestellt, daß er auch Vertrauensmänner außer seinem Mittel zu berufen berechtigt ist.

Berufung.

§. 86. Dem Gemeinderathe ist über alle Berufungen gegen die Amtshandlungen des Magistrates in Gegenständen des natürlichen Wirkungskreises der Gemeinde die Entscheidung vorbehalten.

B. Form der Verhandlung. Beschlußfähigkeit. Beschlußfassung.

§. 87. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist, soweit diese Gemeindeordnung nicht eine andere Bestimmung enthält, die Anwesenheit von wenigstens sechzehn Mitgliedern des Gemeinderathes und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 88. Wenn die Gebarung des Bürgermeisters oder eines Gemeinderathsmitgliedes den Gegenstand der Verathung und Schlußfassung bildet, haben sich die Theilhaber der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch der Sitzung, wenn es gefordert wird, zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beizuwohnen.

§. 89. Wenn ein besonderes Privatinteresse eines Mitgliedes oder seiner nächsten Verwandten einen Gegenstand der Verhandlung bildet, hat dasselbe abzutreten.

Sitzungen.

§. 90. Der Bürgermeister, oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter führt, in den Sitzungen den Vorsitz, und jede Sitzung, bei welcher dieß nicht beobachtet wurde, ist ungültig.

§. 91. Der Statthalter oder d. r. von ihm bestellte Commissär kann den Sitzungen beiwohnen und in denselben das Wort nehmen, ohne jedoch an der Abstimmung Theil zu nehmen.

§. 92. Die Sitzungen des Gemeinderathes sind öffentlich, doch können über den vom Bürgermeister oder von wenigstens sechs Gemeinderathsmitgliedern gestellten Antrag auch nicht öffentliche Sitzungen gehalten werden. Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten.

Wenn sich dieselben herausnehmen, die Verathung des Gemeinderathes in irgend einer Weise zu stören oder gar die Freiheit desselben zu beirren, ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung zur Ordnung, den Sitzungsraum von den Zuhörern räumen zu lassen.

§. 93. Durch Beschluß des Gemeinderathes ist die Zahl und Zeit der ordentlichen Sitzungen zu bestimmen, und darüber die Anzeige dem Statthalter zu erstatten.

Außerdem kann sich der Gemeinderath nur auf Anordnung des Bürgermeisters, oder im Verhinderungsfalle auf Anordnung seines Stellvertreters versammeln. Jede Sitzung, der eine solche Anordnung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich, und es sind die gefaßten Beschlüsse ungültig.

Der Bürgermeister ist jedoch verpflichtet, über schriftliches Einschreiten von wenigstens einem Drittheile des Gemeinderathes oder im Auftrage des Statthalters eine Versammlung einzuberufen.

Der Statthalter ist von der Anordnung jeder außerordentlichen Sitzung in Kenntniß zu setzen.

§. 94. Deputationen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

Protocoll.

§. 95. Ueber die Sitzungsverhandlungen ist ein Protocoll zu führen, dasselbe von dem Vorstände einem vom Gemeinderathe zu benennenden Mitgliede und dem Schriftführer zu unterzeichnen, in dem Gemeinde-Archive aufzubewahren, und jedem Gemeindegliede auf Verlangen Einsicht in dasselbe zu gestatten. Die Entscheidung, ob die Einsicht im Protocoll über nicht öffentliche Sitzungen gestattet werden soll, steht dem Gemeinderathe zu.

Zweite Abtheilung.

Von dem Wirkungskreise des Bürgermeisters und des Magistrates. Natürlicher Wirkungskreis.

§. 96. Der Bürgermeister mit dem Magistrate ist das Executivorgan der Gemeinde, unter der Controlle des Gemeinderathes.

Der Bürgermeister ist der unmittelbare Vorstand des Magistrates, und wird im Verhinderungsfalle durch den ersten rechtskundigen Rath vertreten.

§. 97. Der Bürgermeister repräsentirt die Gemeinde als moralische Person nach Außen, sowohl in Civilrechts- als in Verwaltungsangelegenheiten.

§. 98. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister und von zwei Gemeinderathsmitgliedern unterfertigt werden.

§. 99. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Beschlüsse des Gemeinderathes in der von demselben angegebenen Art in Vollzug zu setzen.

§. 100. Glaubt der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeinderathes dieser Gemeindeordnung oder den bestehenden Gesetzen überhaupt zuwider läuft, oder der Gemeinde einen wesentlichen Schaden zufügt, so ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung innezuhalten und unverzüglich den Gegenstand an den Statthalter zu leiten, dem auch seinerseits in den beiden ersten Fällen das Sistirungsrecht zusteht.

Der Statthalter übergibt die Verhandlung dem Landtage, wenn die Sistirung wegen des gefährdeten Interesses der Gemeinde erfolgte.

Ist der Landtag nicht versammelt und erleidet die Sache keinen Aufschub, so trifft die Regierung die provisorische Verfügung.

Gesah die Sistirung wegen Verletzung der Gemeindeordnung oder der Gesetze, so hat der Statthalter zu entscheiden, gegen dessen Ausspruch der Recurs an das Ministerium ergriffen werden kann.

§. 101. Der Bürgermeister ist für die Geschäftsgebarung des Magistrates verantwortlich. Ihm steht die Geschäftszuteilung unter die Mitglieder des Magistrates (§. 96) und die Disciplinargewalt über die Beamten und Diener zu.

§. 102. Die Geschäftsordnung wird die Geschäfte bestimmen, welche der Magistrat collegialisch zu berathen hat, so weit nicht schon die Gemeindeordnung dieß verfügt.

§. 103. Bei den collegialischen Sitzungen des Magistrates hat der Bürgermeister den Vorsitz zu führen, die Verathung zu leiten und die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen zu fassen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.

Der Magistrat darf ohne seinen Vorsitz keine Beschlüsse fassen.

Ist der Bürgermeister verhindert, so kann er den Vorsitz an seinen Stellvertreter (§. 96) übertragen.

§. 104. Der Bürgermeister ist unter seiner Verantwortung berechtigt, Beschlüsse des Magistrates zu sistiren, und den Gegenstand, je nachdem er den natürlichen oder den übertragenen Wirkungskreis betrifft, an den Gemeinderath oder an den Statthalter zu leiten.

§. 105. Bei der Vermögensgebarung hat sich der Magistrat genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten.

§. 106. Kommen im Laufe des Verwaltungs-Jahres dringende Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Voranschlages ihre Bedeckung gar nicht oder nicht vollständig finden, so ist hierzu die Bewilligung des Gemeinderathes zu erwirken.

§. 107. In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Bürgermeister unter seiner Verantwortung die Bestreitung der notwendigen Auslagen anordnen, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderathes sich erwirken.

§. 108. Zwei Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres ist vom Magistrate die in der Einnahme und Ausgabe gehörig belegte Rechnung dem Gemeinderathe vorzulegen.

§. 109. Der Magistrat hat unter der Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Lokalpolizei zu handhaben.

§. 110. Der Magistrat ist hierbei an die bestehenden Gesetze und Ordnungen gebunden. Der Regierung bleibt die Controlle, die Einwirkung und Anordnung dort, wo sie es erforderlich findet, vorbehalten.

§. 111. Uebertretungen der zur Handhabung der Lokalpolizei getroffenen Maßregeln und Verfügungen können durch Beschlüsse des Magistrates mit Geldbußen bis zum Betrage von Einhundert Gulden C.M., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von je Einem Tage für Fünf Gulden C.M. geahndet werden.

Die Geldbußen fließen in die Gemeindecasse ein, und ist hierüber ein eigenes Protocoll zu führen.

Das Verfahren in dertel Uebertretungsfällen wird durch eine besondere Vorschrift geregelt werden.

B) Uebertragener Wirkungskreis.

§. 112. Der Magistrat hat unter der Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises zu besorgen.

Kundmachung der Gesetze.

§. 113. Der Magistrat hat, wenn Gesetze und Verordnungen der Behörden nebst der Kundmachung durch die Gesetz- und Regierungsblätter noch anderweitig veröffentlicht und verbreitet werden sollen, auf Verlangen diese Veröffentlichung und Verbreitung in üblicher Weise zu besorgen.

Einhebung der Steuern.

§. 114. Der Magistrat besorgt die Einhebung und Abfuhr der directiven Steuern.

Militär-Angelegenheiten.

§. 115. Der Magistrat hat das Conscriptio- und Requirirungs-Geschäft so wie die Angelegenheiten in Bezug auf die Vorspann, auf die Verpflegung und Einquartirung des Militärs nach den bestehenden Gesetzen zu besorgen.

Eheconsens.

§. 116. Der Magistrat hat nach Maßgabe der Gesetze den politischen Eheconsens zu erteilen oder zu verweigern.

Schubwesen.

§. 117. Dem Magistrat obliegt die Besorgung des Schubwesens.

Gewerbs-Angelegenheiten.

§. 118. In so lange die Gewerbs- und Handelsgesetze nichts anderes bestimmen, steht dem Magistrate in Gewerbs-Sachen der Wirkungskreis zu, den er früher als politische Obrigkeit hatte.

Er hat sich hierbei an die bestehenden Gesetze zu halten.

Erstattung von Anzeigen.

§. 119. Der Magistrat hat über alle im Gemeindebezirke eintretenden Vorkommnisse, welche für die Staatsverwaltung von Interesse sind, an den Statthalter die Anzeige zu erstatten.

§. 120. Der Magistrat hat auf Verlangen den Gemeindegliedern Heimathsscheine auszufertigen.

Die Heimathsscheine haben nur auf 4 Jahre Gültigkeit.

§. 121. Ueberhaupt hat der Magistrat alle Amtshandlungen, welche ihm durch die Gesetze übertragen sind, oder durch spätere Verordnungen zugewiesen werden, so wie alle ihm vom Statthalter zukommenden Anordnungen in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes genau und in der durch das Gesetz oder die berufene Behörde bezeichneten Weise zu vollziehen.

§. 122. In den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises geht der Instanzenzug an den Statthalter.

Dritte Abtheilung.

Von dem Wirkungskreise der Bezirksvorsteher.

§. 123. Die Bezirksvorsteher sind Executivorgane der Gemeinde, und dienen zur Unterstützung des Magistrates in der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten und in der Handhabung der Lokalpolizei innerhalb ihrer Bezirke.

Sie haben sich bei Besorgung der ihnen zugewiesenen Geschäfte an die ihnen zu ertheilende Instruction, so wie an die Anordnungen des Bürgermeisters in einzelnen Fällen zu halten.

§. 124. Die Bezirksvorsteher können den Sitzungen des Gemeinderathes beigezogen werden, und haben in denselben eine beratende Stimme.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 125. Die Art der Geschäftsführung des Gemeinderathes und des Magistrates wird durch eine eigene Geschäftsordnung innerhalb der Grenzen dieser Gemeinde-Ordnung näher bestimmt.

§. 126. Die vorübergehenden Bestimmungen über den Wirkungskreis des gegenwärtigen Gemeindeauschusses in Bezug auf die ersten nach dieser Gemeinde-Ordnung vorzunehmenden Wahlen enthält eine besondere Vorschrift.

§. 127. Aenderungen dieser Gemeindeordnung können beim Landtage beantragt werden.

Wien am 9. Juni 1850.

Verordnung des Ministers des Innern

an den Herrn Statthalter von Krain, Grafen v. Chorinsky.

Im Vollzuge des §. 126 der provisorischen Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Laibach werden zur Durchführung der Wahlen für den nach dieser Gemeindeordnung zu constituirenden Gemeinderath nachstehende Bestimmungen festgesetzt:

§. 1. Der gegenwärtige Gemeindeauschuß hat nach Maßgabe der §§ 34, 35 und 36 der provisorischen Gemeindeordnung die Wählerlisten sogleich anzufertigen und aufzulegen, über die gegen dieselben angebrachten Reclamationen zu entscheiden, die Wahl auszuschreiben und die Wahlcommissionen niederzusetzen.

§. 2. Sogleich nach beendigter Stimmenzählung ist von jeder Wahlcommission das Ergebnis der Wahl am Versammlungsorte kundzugeben, und sohin das von den Mitgliedern der Wahlcommission und vom landesfürstlichen Commissär zu unterfertigende Wahlprotocoll mit den demselben beizuschließenden Belegen versiegelt dem Statthalter zu überreichen.

§. 3. Der Statthalter sammelt diese Wahlprotocolle, und beruft binnen acht Tagen nach Uebergabe der sämtlichen Wahlprotocolle die Versammlung der Gewählten, der er die Wahlprotocolle mit allen Belegen zur Prüfung übermittelt. Liegen dem Statthalter die Nachweise vor, daß ein Gewählter nach den Bestimmungen der provisorischen Gemeindeordnung von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen ist, so hat er dieß unter Anhandgabe der dießfälligen Nachweise der neuen Versammlung bekannt zu geben.

Den in den Gemeinderath Gewählten, rücksichtlich welcher derlei Nachweise nicht vorliegen, hat der Statthalter ein Wahlcertificat auszufertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtigt den Gewählten zum Eintritt in den Gemeinderath, und begründet so lange die Gültigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 4. Gleichzeitig mit dem Zusammentritte der neuen Versammlung ist der gegenwärtige Gemeindeauschuß als aufgelöst anzusehen.

§. 5. Die Versammlung der mit Wahlcertificaten versehenen Gewählten hat unter dem Vorsitze des an Jahren ältesten Mitgliedes sich als constituirt zu erklären, die Wahlen durch eigene Commissionen aus ihrer Mitte zu prüfen, und über die Gültigkeit oder Ungültigkeit derselben zu erkennen.

§. 6. Einwendungen gegen die Wahlen sind bei der neuen Versammlung binnen längstens acht Tagen nach ihrer Constituirung anzubringen.

§. 7. Die neue Versammlung hat in den im §. 39 der provisorischen Gemeindeordnung bezeichneten Fällen neue Wahlen zu veranlassen, die von ihr bestätigten Wahlen öffentlich bekannt zu machen, und jeden Gewählten von der auf ihn gefallenen und bestätigten Wahl in Kenntniß zu setzen.

Wien am 11. Juni 1850.

Bach m/p.